

ENERGIEINFRASTRUKTURVORHABEN
RH2-PRIPSLEBEN/TÜTZPATZ/GÜLTZ (RH2-PTG)
zur Ausbildung des Lokalen Intelligenten
Netzknotens Neubrandenburg mit interkommunaler
Beteiligungsmöglichkeit



RAUM- UND UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE



ANLAGE 4 - KULTURGÜTER



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSEN

WIND-WASSERSTOFF-projekt

GmbH & CO. KG

Firmengruppe WIND-projekt GmbH

Seestraße 71a

VORHABENTRÄGER

18211 Börgerende

Dr. Rommy Nitschke

Dipl.-Ing. Joachim Springer

Dipl.-Ing. Anne Höpfner

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

BEARBEITER

DATUM

13.05.2014

ANLAGE 4: KULTURGÜTER

1. Einleitung	2
2. Rechtliche Einordnung	2
3. Methodik	4
4. Bodendenkmale	7
4.1. Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	7
4.2. Großsteingräber	8
4.3. Aktueller Zustand des Großsteingrabs nördlich Tützpatz	11
4.4. Magnetoskopie des Bodendenkmals	14
4.5. Bewertung	17
5. Baudenkmale und Denkmalbereiche	19
5.1. Baudenkmale und Denkmalbereiche im Umfeld von Windparks in M-V	19
5.2. Baudenkmale und Denkmalbereiche im Vorhabenumfeld	20
5.2.1. Kirche Seltz	23
5.2.2. Kirche Buchar	24
5.2.3. Kirche Loickenzin	26
5.2.4. Kirche Pripsleben	28
5.2.5. Kirche Röckwitz	29
5.2.6. Kirche Gültz	30
5.2.7. Kirche Tützpatz	31
5.2.8. Gutsanlage Tützpatz	32
5.2.9. Gutsanlage Gültz	39
5.2.10. Gutsanlage Gützkow	45
5.3. Bewertung (Baudenkmale)	49
6. Fazit	57
7. Anlagen	58

1. Einleitung

Kulturgüter sind in der Regel Güter von archäologischer, geschichtlicher, literarischer, künstlerischer und/oder wissenschaftlicher Bedeutung. Als Kulturgüter werden nachfolgend, hier thematisch begründet, Baudenkmale, Denkmalbereiche und Bodendenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes MV (DSchG M-V) verstanden.

Gem. § 1 Abs. 1 DSchG M-V ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V sagt aus, dass Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen genehmigungspflichtig sind, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Ob die Errichtung von baulichen Anlagen in der unmittelbaren Umgebung eines geschützten Denkmals dessen Eigenart und Erscheinungsbild i.S.v. § 7 DSchG M-V erheblich beeinträchtigen, ist wertend danach einzuschätzen, welche in § 2 DSchG M-V genannten Merkmale die Schutzwürdigkeit des Denkmals konkret begründen und inwieweit seine Eigenart und sein Erscheinungsbild durch die Veränderung seiner unmittelbaren Umgebung Schaden nehmen.

In den nachfolgenden Ausführungen wird das Ziel des Denkmalschutzes, bei allen Veränderungen und zeitgemäßen Anforderungen, den Denkmalen eine möglichst langfristige Perspektive zu sichern, nicht aus den Augen verloren. Zur besseren Nachvollziehbarkeit dessen nimmt das folgende Kapitel Bezug zur hierfür maßgeblichen gesetzlichen Grundlage des Landes M-V.

2. Rechtliche Einordnung

Gesetzliche Grundlage des Denkmalschutzes ist das Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392).

Nachfolgend zitiert sind die für die Bewertung des Vorhabens wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes, auf die auch im Rahmen der anschließenden fachlichen Diskussion zurückzugreifen ist.

§ 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

(2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.

Voraussetzung für die Umsetzung der denkmalpflegerischen Aufgabe im Sinne von § 1 Abs. 1 DSchG M-V ist, dass ein Denkmal tatsächlich auch materiell vorhanden ist – die Aufgabe des Denkmalschutzes (der Schutz, die Pflege, die wissenschaftliche Erforschung und die sinnvolle Nutzung) ist insofern objektbezogen.

Erschwert wird dieser eigentlich selbstverständliche Sachverhalt durch die rechtliche Definition eines Denkmals im Sinne von § 2 Abs. 4 und insb. Abs. 5 (Bodendenkmale) DSchG, da diese auch bewegliche und insbesondere unterirdische Relikte miteinschließt – diese sind materiell vorhanden, aber nicht (ohne weiteres) sichtbar:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

(2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmals eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.

(4) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

(5) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch

-Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,

- Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

§ 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer

1) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,

2) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Vor der Entscheidung hat die untere Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde zu hören. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn bei Vorhaben nach § 77 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern die Denkmalfachbehörde zugestimmt hat.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei einer unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 3 Nr. 1, ergänzt wird.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen,

1) bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,

2) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(4) Im Übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(6) Erfordert die genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.“

Unter Auswertung der Inhalte von §§ 7 DSchG M-V (Genehmigungspflichtige Maßnahmen) ergeben sich folgende Aspekte für den Umgebungs- und Substanzschutz:

- Eine denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahme i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V liegt nur dann vor, wenn in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden sollen und wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.
- Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme in der Umgebung von Denkmalen verlangt, ist die Genehmigung zwingend zu erteilen.
- Die Genehmigung kann versagt werden, wenn und soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

Angesichts der wesentlichen Inhalte von § 7 DSchG M-V ist daher die Klärung folgender Fragestellungen im Rahmen der Prüfung von maßgeblicher Bedeutung:

1. *Handelt es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Denkmal im Sinne von § 2 DSchG?*
2. *Erfolgt eine Maßnahme in der Umgebung eines Denkmals (Umgebungsschutz)?*
3. *Wird das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals durch die Maßnahme nicht nur unerheblich beeinträchtigt?*
4. *Worin besteht die mit dem Vorhaben verbundene Veränderung des bisherigen Zustands des Denkmals?*
5. *Besteht an der Umsetzung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches ggf. dem vollumfänglichen Erhalt des Denkmals entgegensteht?*
6. *Bestehen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Denkmals?*
7. *Verhindert das Vorhaben die Umsetzung der Aufgabe der Denkmalpflege (Schutz, Pflege, wissenschaftliche Erforschung, sinnvolle Nutzung) in Bezug auf das betreffende Denkmal?*

3. Methodik

Zur Bewertung des Schutzgutes Kulturgüter wurden die in Karte 1 - Übersicht Bau und Bodendenkmale dargestellten Denkmale berücksichtigt. Diese sind in der Stellungnahme vom Amt für Landeskultur und Denkmalpflege vom 13.01.2014 als in besonderem Maße nachteilig betroffen aufgeführt.

Nachfolgend werden diese Denkmale in Wort und Bild beschrieben. Es wurden potenzielle Sichtachsen und wichtige Standorte für An- und Aussichten erfasst.

Hierbei kam am 13.01.2014 ein bis auf 25 m Höhe ausfahrbarer Hubsteiger zum Einsatz. Ergänzend dazu wurden am 04.02.2014 Aufnahmen mit Hilfe einer ferngesteuerten, kamerabestückte Drohne (Flughöhen bis zu 100 m) gemacht.

Am 18.02.2014 erfolgte eine Magnetoskopie im Bereich des Großsteingrabs bei Tützpatz.

Zusätzlich wurde durch Analyse und Betrachtung von geodätischen Daten sowie örtlichen Messungen ein 3D-Höhenmodell des Gesamtgebietes zwischen den Ortslagen Gützkow, Tützpatz, pripsleben, gültz und Seltz verifiziert. Das ermöglicht, Sichtbeziehungen zwischen den Herrenhaus/Schlossanlagen in Tützpatz, Gültz und Gützkow durch Sichtachsen und Längsprofile zu visualisieren.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Bewertung erfolgt im Zuge dessen eine vergleichende Betrachtung von Denkmalen, die eine leichtere fachliche Einordnung der vom Plangebiet potenziell betroffenen Objekte ermöglichen soll.

Die Bewertung der Qualität und des Umfangs einer plangebietsbezogenen (negativen) Betroffenheit erfolgt dann unter Berücksichtigung der aus dem Denkmalschutzrecht abgeleiteten Fragestellungen.

Die nachfolgenden Ausführungen widmen sich zunächst einem im Plangebiet befindlichen Bodendenkmal (Großsteingrab), anschließend dann den in der Umgebung befindlichen Baudenkmalen und Denkmalbereichen.



Abbildung 1: Der Einsatz eines Hubsteigers ermöglichte die Nachvollziehbarkeit der Sichtbeziehungen und Ausblicke, die sich von den oberen Fensterebenen der derzeit nicht begehbaren Gebäude bieten. Foto: SLF 13.01.2014.



Abbildung 2: Der ergänzende Einsatz der ferngesteuerten Drohne erlaubte Ausblicke aus bis zu 40 m Höhe. Foto: WIND-projekt 04.02.2014.



Abbildung 3: Magnetoskopie im Bereich des Bodendenkmals. Foto: WIND-projekt 18.02.2014

4. Bodendenkmale

4.1. Stellungnahme Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 13.01.2014 befinden sich im Plangebiet Bodendenkmale. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege übermittelte im Zuge der Anlaufberatung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit integriertem Zielabweichungsverfahren, ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme, die in nachfolgender Abbildung gezeigte Karte. Hinsichtlich der Farbgebung wurden folgende Definitionen mitgeteilt:

Das mit der Farbe **Rot** gekennzeichnete Bodendenkmal und seine Umgebung (rot umrandete Fläche) dürfen angesichts der wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung des Bodendenkmals gemäß § 1 (3) DSchG M-V [vgl. auch § 7 (1), Nr.2 DSchG M-V] grundsätzlich nicht verändert werden.

Die Veränderung oder Beseitigung der mit der Farbe **Blau** gekennzeichneten Bodendenkmale kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V].

Die **blaue Schraffur** kennzeichnet Flächen, für die das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt. Der hinreichende Konkretisierungsgrad ist in diesen Fällen aufgrund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse bzw. durch Oberflächenfunde gegeben. Diese Flächen sind als öffentlicher Belang in die Prüfung der Umweltauswirkungen einzubeziehen (Gutachten des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht vom 1. Februar 1996, Az. 4 R 537.95).

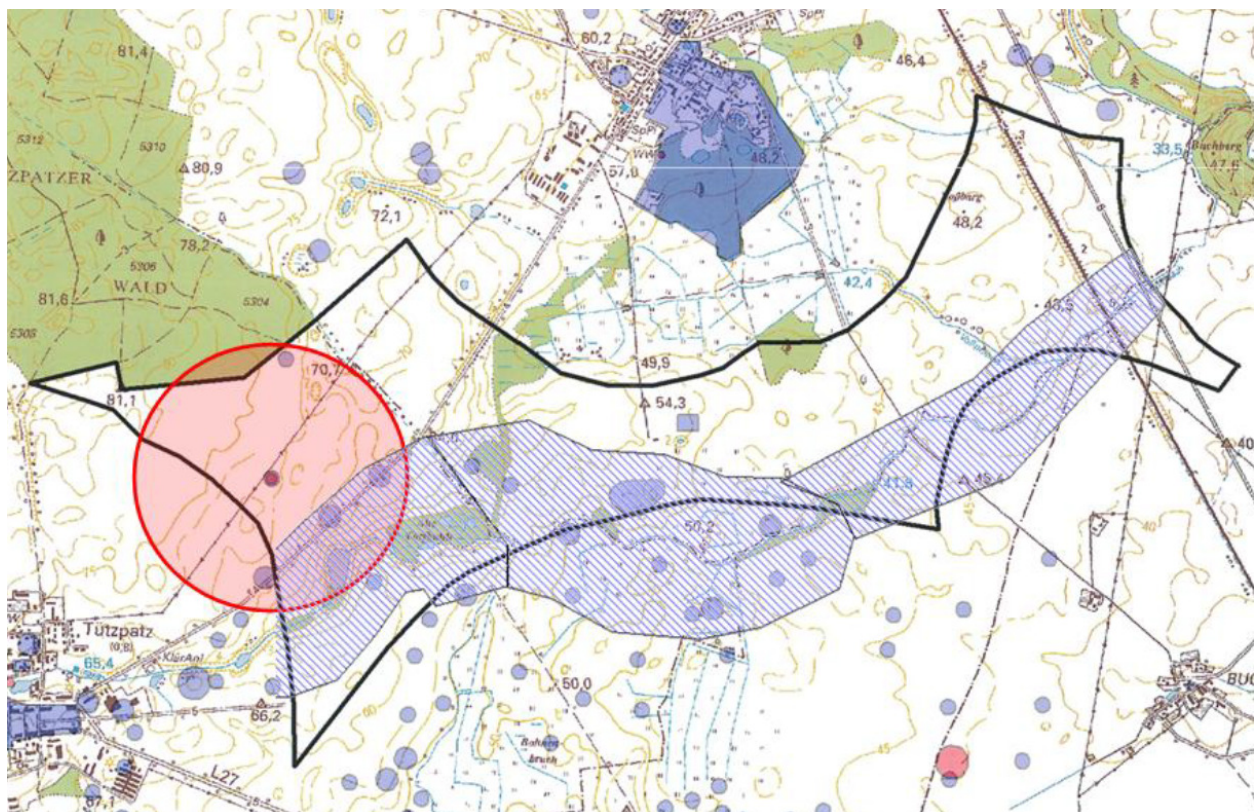


Abbildung 4: Lage von Bodendenkmalen und Verdachtsflächen gem. Hinweis des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 13.1.2014. Kartengrundlage: Stellungnahme Landesamt für Landeskultur und Denkmalpflege vom 13.01.2014.

Aus der Definition der Farben blau und rot geht hervor, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zwischen zwei Kategorien von Bodendenkmalen unterscheidet, nämlich solche, die strikt zu erhalten sind und jene, die unter bestimmten Bedingungen und Auflagen beseitigt werden können.

Es ergeht in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die rechtlichen Ausführungen zu Beginn des Kapitels. Hiernach muss konkret festgestellt werden, ob überhaupt ein Denkmal und eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Denkmals vorliegt. Außerdem unterliegt der Denkmalschutz einem Abwägungsprozess mit anderen Belangen der Öffentlichkeit und ist insofern weder strikt und abschließend, noch pauschal und ohne Objekt- bzw. Vorhabenbezug anwendbar.

Im Hinblick auf das betreffende Bodendenkmal bedarf es im Zusammenhang mit der zuvor abgebildeten roten Fläche einer räumlichen Definition des Denkmals. So stuft das Landesamt für Landeskultur und Denkmalpflege nicht nur das Objekt – hier ein Großsteingrab – sondern auch dessen Umgebung als Bodendenkmal ein; begründet wird dies mit dem erläuternden Hinweis, dass das beantragte Vorhaben das rot gekennzeichnete Bodendenkmal *in seinem Erscheinungsbild* erheblich beeinträchtigen würde und sich somit der Schutz des Erscheinungsbildes auch auf die Umgebung erstrecke, soweit diese für den Zeugniswert oder die optische Wirkung des Bodendenkmals von Belang sei.

In der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 13.01.2014 ist der Radius für den Umgebungsschutz weder vermassst, noch als Wert angegeben. Eine Verschneidung der Karte lässt einen Radius von 600 m um das Objekt vermuten. Dabei erstreckt sich der Umgebungsschutz bis in den Tützpatzer Wald und bis hinter die Allee Tützpatz-Gültz. Eine Begründung zur Wahl der Ausdehnung des Umgebungsschutzes erfolgt nicht.

4.2. Großsteingräber

Das Erscheinungsbild eines Denkmals ist ein landschaftsästhetisch wirksames Merkmal, insofern auch Bestandteil des Schutzgutes Landschaftsbild, welches sich in § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft definieren lässt. Das Landschaftsbild ist jedoch ein ausschließlich subjektives, nicht messbares Schutzgut, da alleiniger Adressat für die oben genannten Landschaftsbildkriterien der Mensch ist.

Das Erscheinungsbild eines neolithischen Großsteingrabs kann vielfältige Formen annehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt Beispiele typischer Formen von Großsteingräbern in M-V im Grundriss.

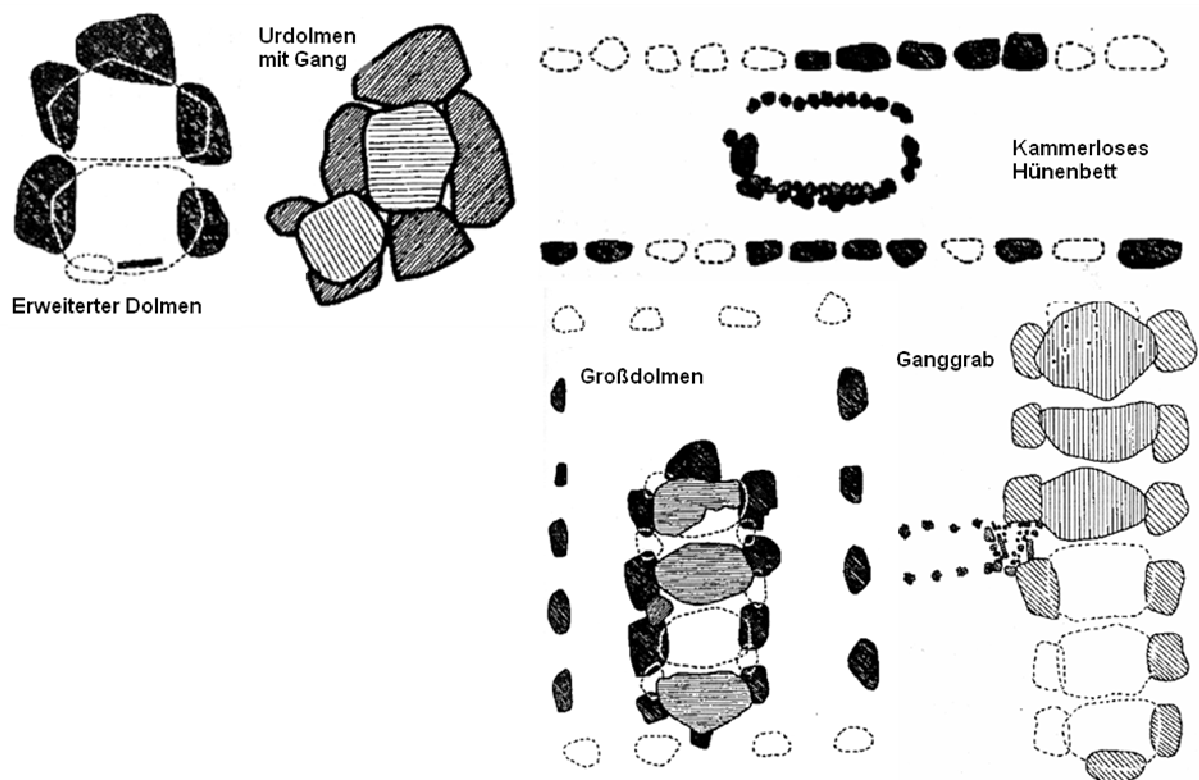


Abbildung 5: Beispiele typischer Formen neolithischer Großsteingräber in M-V. Quelle: Zwischen Recknitz und Salzhaff, HÄUBLER 1995.

Großsteingräber stammen aus der Jungsteinzeit (3.000 – 1.800 v.u.Z.). Sie markieren als oft markante Landschaftselemente den Übergang des Menschen vom Jäger und Sammler zum sesshaften Bauern.

Bemerkenswert ist der Sachverhalt, dass Großsteingräber offenbar nur für einen Zeitraum von ca. 200 Jahren zu Beginn des Neolithikums errichtet wurden. Dennoch existierten nach alten Quellen zunächst wenigstens 1.145 Megalithgräber in M-V, heute dagegen nur noch ca. 450. Zurückzuführen ist der Schwund insbesondere durch Materialbeschaffung für den Straßen- und Häuserbau ab Mitte des 19. Jahrhunderts (Häußler 1995). Nicht wenige (beschädigte) Großsteingräber weisen Schlag- und Bohrspuren auf, die auf die Zerteilung der großen Trag- und Decksteine zurückzuführen sind, so auch die Gräbergruppe bei Pöglitz, Lkr. Vorpommern-Rügen.

In der Landschaft sind intakte Großsteingräber auch durch den Laien leicht als nicht natürliche, sondern anthropogene Anlagen erkennbar, ungeachtet dessen, ob diese im Wald oder in der freien Feldflur stehen. Die Tatsache, dass Großsteingräber nicht selten in exponierter Lage auf (nach wie vor) freiem Felde errichtet wurden, ist im Zusammenhang mit ihrer Größe und oft auch der Begleitung durch Großgehölze ausschlaggebend für ihre Landschaftsbildwirksamkeit. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen entsprechend markante Beispiele von Großsteingräbern in M-V.



Abbildung 6: Großsteingrab Liepen.



Abbildung 7: Großsteingräber Pöglitz – ein Beispiel für markante, landschaftsästhetisch wirksame Großsteingräber. Foto: SLF 17.04.2012.



Abbildung 8: Großsteingrab Pöglitz, hier exponiert stehendes Einzelgrab in der Feldflur. Foto: SLF 2003.

4.3. Aktueller Zustand des Großsteingrabs nördlich Tützpatz



Abbildung 9: Blick ins Innere des Bodendenkmals. Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Auf Grundlage der aktuellen Biotop- und Standorterfassungen (letzte Begehung 13.01.2014) ergibt sich folgendes Erscheinungsbild für das gem. Denkmalbehörde rot gekennzeichnete Bodendenkmal:

Es könnte eine zerstörte Grabanlage und vermutlich Reste einer Hügelschüttung darstellen. Ein Großsteingrab bestand, wie vorab bereits abgebildet, in der Regel aus großen, unbehauenen oder behauenen Steinblöcken, die als Trag- und Decksteine der eigentlichen Grabkammer dienten. Die daraus gebildete Steinkammer wurde ursprünglich von einem angeschütteten Erdhügel überdeckt. Durch Erosion sind diese Überschüttungen in der Regel verschwunden, zurück blieben die Trag- und Decksteine.



Abbildung 10: Blick ins Innere des Bodendenkmals. Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Große Steinblöcke, die als Deckplatten oder Seitenwand gedient haben könnten, fehlen bei diesem Objekt jedoch. So ist das innere Erscheinungsbild eher von einigen mittelgroßen bis kleinen Feldsteinen geprägt, die verstreut zwischen dem Baum- und Strauchbewuchs liegen und insofern eher als (neuezeitlich dem Ackerbau zuzuordnende) Lesesteinansammlung zu interpretieren sind. Sie weisen jedenfalls nicht die typische Größe von Trag- und Decksteinen auf, sondern sind wesentlich kleiner. Die willkürlich anmutende Anordnung der vorhandenen Steine lässt keine Assoziation mit dem Grundriss eines Großsteingrabs zu.



Abbildung 11: Blick ins Innere des Bodendenkmals. Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht, dass das äußere Erscheinungsbild des Bodendenkmals auch aus größerer Entfernung als nicht markant einzustufen ist: Ohne die Pfeilmarkierung wäre das Objekt in der Abbildung kaum zu entdecken, geschweige denn als Bodendenkmal identifizierbar.



Abbildung 12: Blick auf das Bodendenkmal von Nordosten (im Hintergrund Tützpatz), Foto: STADT LAND FLUSS 14.05.2013.



Abbildung 13: Blick auf das Bodendenkmal nordöstlich von Tützpatz aus südöstlicher Richtung, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Das Großsteingrab befindet sich auf einer weiträumigen, nahezu strukturlosen Ackerfläche. Das äußere Erscheinungsbild selbst tritt in den Hintergrund und wird allein durch den bestehenden Baum- und Strauchbewuchs generiert. Selbst ein geschulter Betrachter wird das Landschaftselement ohne denkmalpflegerische Vorkenntnis vordergründig als Feldgehölz, nicht aber als Bodendenkmal einstufen können.



Abbildung 14: Blick auf das Bodendenkmal Richtung Tützpatz, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die Baum- und Strauchgruppe erscheint als einziges naturnahes, strukturgebendes Element vor der Silhouette des Tützpatzer Waldes. Hinzu kommt, dass das Ensemble ohnehin dem optischen Einfluss urbaner, technischer Elemente ausgesetzt wird. So wird die Ackerfläche von einer 20-kV-Freileitung von Tützpatz nach Gültz geprägt. Diese verläuft direkt angrenzend an das Bodendenkmal. Zudem erscheint nach Tützpatz blickend der Funkmast der Ortslage im Bildhintergrund, nach Süden hin der

Bestandwindpark Altentreptow West. Insofern befindet sich das Bodendenkmal nicht in einem ungestörten Landschaftsbildraum.

Eine Zerstörung oder ein Substanzverlust des Bodendenkmals ist durch das Vorhaben nicht vorgesehen bzw. kann in jedem Fall leicht durch eine entsprechende Konfigurations- und Erschließungsplanung vermieden werden. Der Bedarf der Vermeidung eines Eingriffs in das Objekt ergibt sich bereits aus naturschutzrechtlicher Sicht, da das Feldgehölz ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

4.4. Magnetoskopie des Bodendenkmals

Am 17.02.2014 erfolgte eine geomagnetische Prospektion einer Megalithanlage. Die Firma GeoradarConsult führte die Untersuchungen der Megalithanlage sowie deren unmittelbare Umgebung durch. Der Außenbereich wurde innerhalb von ca. 6 h vollständig erfasst. Das Bodenrauschen wurde als sehr gering eingestuft, so dass die Grundvoraussetzung für eine Erkennung von historischen und Bodenstrukturen gegeben war.

Nachfolgend ist das Fazit aus dem Gutachten „Ergebnisbericht 1402.002.a Archäologische Prospektion über einem Großsteingrab bei Tützpatz mittels Geomagnetik“ übernommen:

„4. Fazit

Insgesamt wurden 10,892,32 m² aufgezeichnet.

Außenbereich 10,000,00 m²

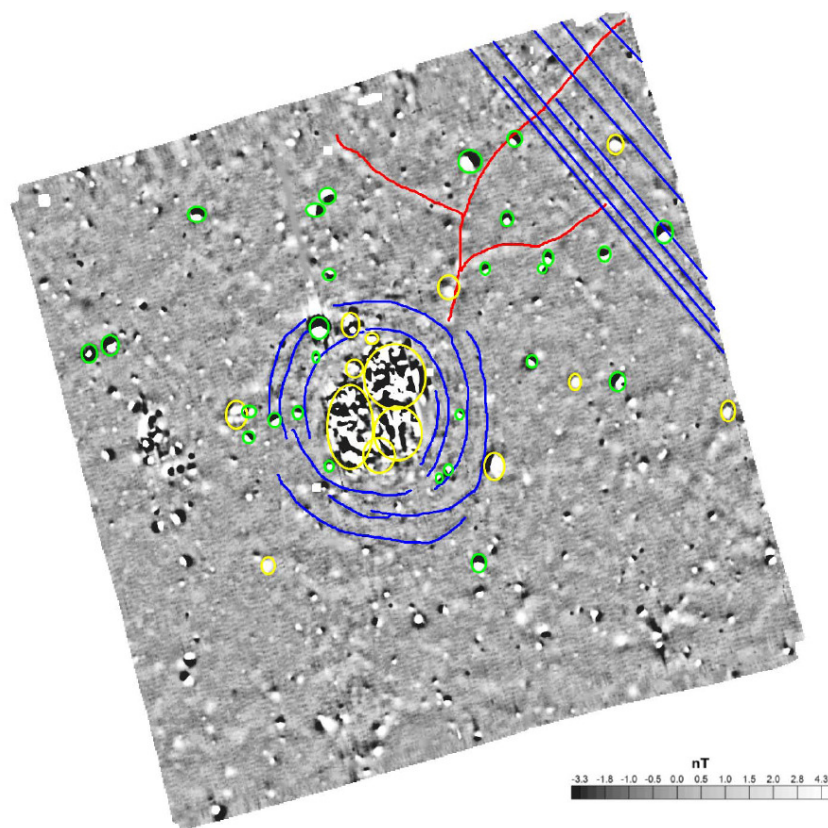
Kernbereich 892,32 m²

Vorbereitend auf die Prospektion wurden Informationen zu den historischen Anlagen gesammelt.

Gewöhnlich treten Megalithanlagen in der Regel nicht isoliert auf, sondern stellen ein Element von vielen in einer komplexen Sakrallandschaft dar. Hinweise auf diesen Zusammenhang liefern noch heute sichtbare Grabgruppen wie im Everstorfer Forst (Mecklenburg) oder um Lancken Granitz (Rügen/Vorpommern). Deutlicher wird es, wenn wir Ausgrabungen der zurückliegenden Jahrzehnte einbeziehen wie in Flintbek, Borgstedt (beide Schleswig Holstein) und in Sarup (Fünen/ Dänemark). In Sarup waren ursprünglich 3 Anlagen bekannt, dank N. Andersens Arbeiten kennen wir heute mehr als 100. (*Mit freundlicher Unterstützung des DAI Römisch-Germanische Kommission Arbeitsbereich Wissenschaft Dr. Knut Rassmann)*

Anhand der Informationen wurden die Messwerte analysiert und nach historischen Strukturen um den Kernbereich herum gesucht.

Die georteten Anomalien ließen sich anhand der Form, Polarisierungsrichtungen, Anomaliebreite sowie anhand Erfahrungswerten aus dem Bereich Kampfmittelsondierungen differenzieren in solche, die eher Steinen zugeordnet werden können (gelb markiert) und solche, die eher metallischen Objekten zugeordnet werden können (grün markiert). Zusätzlich sind in den Ergebnissen Spuren der Bearbeitung der aktuellen Agrartechnologien erkennbar. Die Längsstrukturen, im Plan rot markiert, korrelieren nicht mit vermutlichen historischen Strukturen und sind aufgrund ihrer Ausprägung geologischen Strukturänderungen zuzuordnen.



- Bearbeitungsspuren (pflügen, grubbern, etc.)
- geologische Strukturen
- vermutl. Steine
- vermutl. Eisenobjekte

Seite 9 von 11

1402002_b_Tützpatz_jhw

Abbildung 4 Darstellung Messergebnisse mit beispielhafter Markierung von Felssteinen und Eisenteile

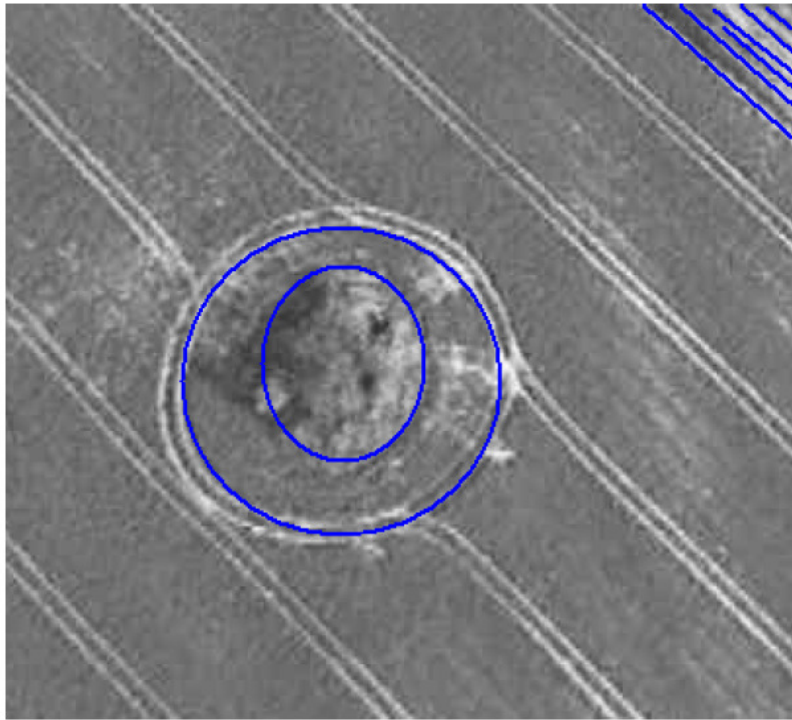


Abbildung 5 Googlebild Markierungen entsprechen der o.g. Legende

Die hier angetroffene Anlage befindet sich in einem frei zugänglichen Gelände welches für die Landwirtschaft über Jahrzehnte starken mechanischen Ansprüchen unterlag. Dies lässt sich an Hand der Linimente in der oberen rechten Ecke (Fruchtfurche) erkennen.

Der Kernbereich blieb weitestgehend von bodeneingreifenden mechanischen Belastungen verschont. Dennoch lassen sich auf Grund der im Kernbereich angehäuften Feldsteine nur bedingt Aussagen über den Zustand oder den aktuell noch bestehenden Umfang der eigentlichen unterirdischen Grabstätte treffen. Alle für diese Grabstellen

typischen sichtbaren Merkmale wie Bodenbedeckung, Megalithstandorte und vorgelagerter Grabenbereich zur Erdentnahme für Abdeckung der Grabstelle sind insoweit nur ansatzweise zu erahnen. Insbesondere durch den Bewuchs des Feldgehölz-Biotops auf der ehemaligen Megalith-Anlage kann diese als solche visuell nicht und selbst aus nächster Nähe nur noch eher rudimentär erkannt werden

Es besteht aktuell keine Zuwegung zum Kernbereich des Untersuchungsgebietes. Auch aus den Messdaten ist keine ehemalige Zuwegung erkennbar. Eine mögliche frühere Zuwegung ist durch die offensichtlich intensive landwirtschaftliche Bearbeitung des untersuchten Außenbereichs nicht mehr erkennbar.

Die händische magnetische Bestimmung der Remanenz der vorgefunden Feldsteine und Megalithen zeigt, dass die Feldstärke der erheblich kleineren Feldsteine um einen Faktor 10 höher ist als die Feldstärke der Megalithen selbst. Somit ist hier ein Überlagerungseffekt zu beobachten, der eine diskrete Detektion tiefer liegender Anomalien nicht ermöglicht.

Die angetroffene Konstellation mit den vorherrschenden petrophysikalischen Parametern würde sich auch für ein möglicherweise zusätzliches Oberflächendetektionsverfahren (Radar, Elektromagnetik) stark einschränkend auswirken und vermutlich kaum weitere Differenzierung der Bodenstrukturen liefern. Zusätzliche Einschränkungen stellt die Oberfläche für Verfahren dar, die über einem ebenen Oberboden erfolgen müssen, wie etwa das Georadar.

In der Messung wurden beispielhaft Signaturen an Hand ihrer Feldstärken und Signalverläufe ihren möglichen Ursachen (Stein, Eisen) zugeordnet. Hieraus resultierende Strukturen die im Zusammenhang mit der Megalithanlage stehen, konnten nicht erkannt werden.

Verborgene große Steine, die auf eine größere Ausdehnung der ursprünglichen Anlage sowie auf weitere Megalithanlagen deuten könnten, wurden im untersuchten Gebiet nicht detektiert.

Alle Ergebnisse wurden aus Messwerten ingenieurgeophysikalisch ausgewertet und interpretiert. Daraus ergibt sich kein Anspruch auf Vollständigkeit und uneindeutige Bewertungen.

Zusatzinformationen, die zur Präzisierung und Ergänzung der gewonnenen Erkenntnisse dienen, können bei Vorliegen an GeoradarConsult zur Bewertung und ggf. Einarbeitung übermittelt werden.“

Aus §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DSchG M-V geht hervor, dass es der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wenn in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchgeführt werden, die das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen. Ein Radius für den Umgebungsschutz, auf dem die Ausweisung der rot schraffierten Fläche beruht und in dem keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, ist dem DSchG M-V nicht zu entnehmen.

Um die Substanz des Denkmals in Gänze zu schützen und einem wissenschaftlichen Kenntnisverlust vorzubeugen, wird empfohlen, nach erfolgter Plankonkretisierung eine Sondierung und Bergung von Funden im Vorfeld der Trassierung vorzunehmen. Dies betrifft sowohl die rot gekennzeichnete Umgebung des (ehemaligen) Großsteingrabs, als auch die in der Übersichtskarte des Landesamtes blau und blau schraffiert gekennzeichneten Flächen, sofern diese von WEA-Standorten bzw. der Erschließung berührt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtfläche durch die tiefgründige und großflächige, intensive Ackerbewirtschaftung bereits erheblichen Störungen unterliegt, d.h. etwaige Relikte im direkten Umfeld der Gräber im Zuge dessen bereits weiträumig verlagert wurden.

Das Erscheinungsbild des (ehemaligen) Bodendenkmals selbst wird durch zukünftig umgebende Windenergieanlagen nicht verändert. Es kommen mit den geplanten Windenergieanlagen neue Elemente in dessen näherer Umgebung hinzu, die das Landschaftsbild zusätzlich (neben der in unmittelbarer Nähe zum ehemaligen Großsteingrab befindlichen 20 kV-Leitung) technogen prägen werden. Aufgrund der Unterschiedlichkeit in ihrer Ausprägung entsteht keine Konkurrenzsituation. Das Bodendenkmal wird allein durch den bestehenden Baumbewuchs als Landmarke erhalten bleiben und als Baumgruppe auf der Ackerfläche weiterhin optisch wahrnehmbar sein.

Die mit Windenergieanlagen stets einher gehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erheblich und stellt somit einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Dieser Sachverhalt gilt jedoch standortunabhängig und bundeseinheitlich generell für jedes Windenergievorhaben.

4.5. Bewertung

1. *Handelt es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Denkmal im Sinne von § 2 DSchG M-V?*

Die Kennzeichnung im Messtischblatt als „Hünengrab“ legt im Zusammenhang mit der Auswertung anderer Quellen und den Hinweisen der Denkmalbehörden nahe, dass es sich bei dem Objekt um ein zerstörtes Großsteingrab handelt. Trotz des hohen Zerstörungsgrades der oberirdischen Bestandteile des Großsteingrabs ist der wissenschaftliche Wert des Bodendenkmals unbestritten und erfüllt insofern auch die Definition eines Bodendenkmals. Das Bodendenkmal hat keine unterirdische Ausdehnung, sondern besteht aus sichtbaren 1 – 2 Steinen.

2. *Erfolgt eine Maßnahme in der Umgebung eines Denkmals (Umgebungsschutz)?*

Es ist vorgesehen, dass Windkraftanlagen im Vorhabengebiet errichtet werden. Insofern sollen Maßnahmen in der Umgebung des Bodendenkmals erfolgen.

3. *Wird das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals durch die Maßnahme nicht nur unerheblich beeinträchtigt?*

Die Substanz des Denkmals selbst wird nicht beeinträchtigt. Das Erscheinungsbild wird auf Grund der Vorprägungen sowie Sichtverschattungen und der dadurch bestehenden erheblichen Minderung des Denkmalwerts nicht erheblich beeinträchtigt. Es entsteht zudem keine Konkurrenzsituation mit dem Vorhaben. Aus Sicht des Denkmalschutzes erschien der Umgebungsschutz aus Sicht des Erscheinungsbildes des Großsteingrabs geboten. Das Erscheinungsbild des Großsteingrabs ist jedoch für den Betrachter in der Umgebung gar nicht, aus nächster Nähe – wenn überhaupt – nur unter Vorkenntnis des denkmalpflegerischen Hintergrundes wahrnehmbar.

4. *Worin besteht die mit dem Vorhaben verbundene Veränderung des bisherigen Zustands des Denkmals?*

Eine Veränderung des bisherigen Zustands des Denkmals ist durch entsprechende Berücksichtigung bei der Konfigurations- und Erschließungsplanung sowie auf Grundlage von § 30 BNatSchG ausgeschlossen.

Eine erhebliche optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ist auszuschließen, weil dieses bereits zerstört und selbst vom geschulten Betrachter weder aus der Ferne, noch aus der Nähe als Großsteingrab erkennbar ist.

5. *Besteht an der Umsetzung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches ggf. dem vollumfänglichen Erhalt des Denkmals entgegensteht?*

Diese Frage ist eindeutig zu bejahen. Der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien ist ein unumstrittenes, sowohl auf EU-, Bundes- und Landesebene verankertes politisches Ziel, welches untrennbar mit dem Klimaschutz und dem vorgesehenen Ausstieg aus der Nutzung von Kernenergie verbunden ist. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist außerdem ein bundesrechtlich verankertes Ziel des Naturschutzes (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Die Umsetzung dieses Zieles, respektive des insofern überwiegenden öffentlichen Interesses wird mit dem innovativen Ansatz der Energiespeicherung und -nutzung vor Ort gekoppelt. Gem. nachvollziehbarer Begründung des Vorhabenträgers weist die betrachtete Fläche für diese Energiekopplung wesentliche Voraussetzungen auf, die an anderer Stelle in M-V in dieser günstigen Art und Weise nicht gegeben sind.

6. *Bestehen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Denkmals?*

Auch hier ist die räumliche Definition des Denkmals entscheidend: Das eigentliche Denkmal, hier: (zerstörtes) Großsteingrab, bleibt bereits auf Grundlage von § 30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop (Feldgehölz) unverändert erhalten. Es erfolgt kein Eingriff in die Denkmalsubstanz. Eine Beanspruchung des Objektes ist zudem durch entsprechende Berücksichtigung bei der Konfigurations- und Erschließungsplanung ohne weiteres möglich.

Für die räumliche Erweiterung dieses gesetzlichen Schutzes auf den von der Denkmalbehörde kartographisch gekennzeichneten 600 m-Umkreis ergibt sich weder aus dem DSchG M-V, noch aus dem BNatSchG ein zwingendes Erfordernis. Nach der durchgeführten Magnetoskopie gibt es auch keine Anzeichen, die für eine unterirdische Ausdehnung des Bodendenkmals sprechen. Im Übrigen sind – auch auf Grund der Vorprägung und des geminderten Denkmalwerts – keine Gründe erkennbar, die für eine unveränderte Beibehaltung der Umgebung des Bodendenkmals sprechen können.

7. *Verhindert das Vorhaben die Umsetzung der Aufgabe der Denkmalpflege (Schutz, Pflege, wissenschaftliche Erforschung, sinnvolle Nutzung) in Bezug auf das betreffende Denkmal?*

Das (zerstörte) Großsteingrab bleibt vom Vorhaben gänzlich unberührt und unterliegt insofern auch weiterhin dem Schutz, der Pflege, der wissenschaftlichen Erforschung.

5. Baudenkmale und Denkmalbereiche

5.1. Baudenkmale und Denkmalbereiche im Umfeld von Windparks in M-V

In Mecklenburg-Vorpommern stehen derzeit 1.612 Windenergieanlagen (Bundesverband Windenergie 2014), die meisten in den insgesamt 109 hierfür landesplanerisch ausgewiesenen, aktuell bestehenden Wind-Eignungsgebieten (SAEWERT 2013). Bei der Ausweisung von Eignungsgebieten wurden von der Raumordnung vorsorglich Abstände zu Siedlungen von 500 bis 800 m bzw. später von 800 bis 1000 m angesetzt. Das hierbei ausschließlich der ländliche Raum beansprucht wird, liegt angesichts der räumlichen Ausdehnung von Windparks auf der Hand.

Der ländliche Raum Mecklenburg-Vorpommerns ist jedoch auch heute noch maßgeblich von der Gutsstruktur geprägt. DE VEER 2006 gibt eine tabellarische Übersicht (Stand 2000) über alle in M-V erfassten Gutshäuser. Erfasst wurden im Rahmen dessen landesweit 2.904 Guts- und Herrenhäuser, von denen 2.192 als vorhanden, 712 als verlustig registriert sind. Dem Denkmalschutz unterliegen danach 1.080 Objekte, 1.112 Guts- und Herrenhäuser sind nicht denkmalgeschützt.

Angesichts dieser Zahlen wird im historischen Kontext der Landesgeschichte deutlich, dass nahezu jede Siedlung im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns ein Guts- oder Herrenhaus aufweist. Im Zusammenhang mit den oben genannten landesplanerischen Abstandskriterien zu Siedlungen, Siedlungssplittern und Einzelgehöften ist die optische Einflussnahme von Windparks auf denkmalgeschützte Guts- und Herrenhäuser bzw. -ensembles (einschl. Wirtschaftsgebäude und Parks), aber auch andere Baudenkmale wie z.B. Kirchen sowohl im Nah- als auch Fernbereich nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Die zur Errichtung von WEA obligatorischen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zeigen in Verbindung mit dem auf dieser Basis genehmigten WEA-Bestand auf, dass der Ansatz der oben genannten Abstände in der Regel auch im Hinblick auf optisch betroffene Baudenkmale und Denkmalbereiche zur Umweltverträglichkeit von Windparks führt.

Anschauliche Beispiele im Land M-V sind zahlreich, so zum Beispiel im Umfeld der intakten und sanierten Gutsanlagen Hohen Luckow (Lkr. Rostock), Gottin (Lkr. Rostock), Griebenow (Lkr. Vorpommern-Rügen) und des Thünen-Museums Tellow (Lkr. Rostock). Exemplarisch sei in etwas ausführlicherer Form auf die Region Mecklenburger Parkland (www.plmv.de) verwiesen. Der Sachverhalt, dass die Landschaftsgestaltung ausgangs des Barock im Zuge des Klassizismus‘ nicht nur die englischen Landschaftsparks, sondern auch darüber hinaus die freie Kulturlandschaft miteinbezog, ist Anlass für die Namensgebung dieser Region. Dieses ausgeprägte Charakteristikum des Mecklenburger Parklandes wurde 2008 im Rahmen eines umfangreichen LEADER+-Konzeptes als Grundlage für eine behutsame Fortsetzung der Landschaftsgestaltung ausführlich in Wort, Bild und Karten dokumentiert. Größtenteils sanierte Guts- und Herrenhäuser sowie Denkmalensembles dieser Region unterliegen überwiegend einer touristischen und/oder gastronomischen Nutzung.

Im Kern des Mecklenburger Parklandes befinden sich (im Landkreis Rostock) mit der Gutsanlage Dalwitz (22 Ferienwohnungen, Tagungen, Seminare, Hochzeiten, Gastronomie), Rensow (4 Ferienwohnungen, Event „Zu Tisch bei Freunden“, Konzerte), Prebberede (8 Ferienwohnungen, Arrangements, Klassik Open Air im Park) und Belitz (Führungen, Filmkulisse ARD-Doku „Abenteuer 1900“) über alte Alleen vernetzte Strukturen, die sowohl den barocken Ursprung, als auch die klassizistische Überprägung erlebbar machen; die vorgenannten intakten Denkmalensembles umrahmen ein 2013 mit 8 WEA moderner Bauart (Enercon E-101, Nabenhöhe 135 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtbauhöhe 185,5 m) bebautes Windeignungsgebiet mit weiterer Ausbaupazität.

Der hohe Eigenwert des Erscheinungsbildes der Denkmale und der hiervon ausreichende Abstand der von den dortigen Gebäuden und Parks größtenteils verdeckten Windenergieanlagen sind ausschlaggebend dafür, dass Denkmalschutz, Naturschutz, Tourismus und Windenergienutzung nebeneinander existieren können. Eine Umweltunverträglichkeit des Windparks Dalwitz in Bezug auf die Dichte und Qualität der denkmalgeschützten Substanz und die hier etablierte touristische

Erholungsfunktion ist auch nach nunmehr erfolgter Errichtung und Inbetriebnahme von 8 WEA nicht festzustellen.

5.2. Baudenkmale und Denkmalbereiche im Vorhabenumfeld

In der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vom 13.01.2014 wurde ebenfalls eine Liste mit Baudenkmalen in der Umgebung des Vorhabens bekanntgegeben.

Altentreptow - OT Buchar	(an der Bahnlinie)	Bahnarbeiterhaus mit
Altentreptow - OT Buchar		Stall
Altentreptow - OT Buchar	(zwischen Buchar und Klatzow)= Klatzow 50	Bauernhaus
Altentreptow - OT Buchar	Dorfstraße 5	Bauernhaus
Altentreptow - OT Buchar		Kirche mit
Altentreptow - OT Buchar		Feldsteinmauer
Altentreptow - OT Buchar		Grabstätte Schramm und
Altentreptow - OT Buchar		eisernes Gitter einer verlassenen Grabstätte
Altentreptow - OT- Klatzow	Dorfstraße	Kirche mit
Altentreptow - OT- Klatzow		Friedhof
Altentreptow - OT- Klatzow		Feldsteintrockenmauer
Altentreptow - OT- Klatzow		Torpfeilern und
Altentreptow - OT- Klatzow		sieben Grabstelen
Altentreptow - OT- Klatzow		Meilenstein (Meilenobelisk, B96/ 240/1,420)
Altentreptow - OT-Loickenzin	Dorfstraße 8	Bauernhaus mit
Altentreptow - OT-Loickenzin		Stall
Altentreptow - OT-Loickenzin	Dorfstraße 18	Wohnhaus
Altentreptow - OT-Loickenzin	Dorfstraße	Kirche mit
Altentreptow - OT-Loickenzin		Friedhof
Altentreptow - OT-Loickenzin		Feldsteinmauer und
Altentreptow - OT- .Loickenzin		Torpfeilern
Barkow	Dorfstraße	Kirche mit
Barkow		Friedhofsmauer und
Barkow		Torpfeilern
Barkow	(an der Abzweigung nach Pripsleben)	Meilenstein

Gültz		Bahnhof mit
Gültz	Nr. 10	Empfangsgebäude mit Güterschuppen
Gültz		Aborthaus
Gültz		Schuppen
Gültz		Stellwerk
Gültz	Nr. 9	Bahnarbeiterhaus
Gültz	Kastanienallee 3/4	Landarbeiterhaus mit
Gültz		Stall
Gültz	Kastanienallee	Kirche mit
Gültz		Friedhof
Gültz		Feldsteinmauer und
Gültz		Grabstätte v. Maltzahn
Gültz	Parkstraße	Gutsanlage mit
Gültz	Parkstraße 12	Gutshaus
Gültz		Pferdestall
Gültz		Wirtschaftshaus
Gültz	Parkstraße 6	Flügelbau des alten Gutshauses (rechts)
Gültz		Lenne' Park mit
Gültz	Parkstraße	Eiskeller
Gültz		Allee zum Gutshaus

Gützkow	Dorfstraße	Schloßanlage mit
Gützkow	Dorfstraße 14	Schloß
Gützkow	Dorfstraße 11 & 12	Inspektorenhaus
Gützkow	Dorfstraße 13 & 13 A	Wohnhaus – I= linkes Kavaliershäus
Gützkow	Dorfstraße 15	Wohnhaus – II= rechtes Kavaliershäus
Gützkow		Stall = Pferdestall
Gützkow		Park mit
Gützkow		Eiskeller = Grotte in der Teichinsel und
Gützkow		Küchengartenmauer (ggfls. auch Mauerreste der Orangerie)
Gützkow		Pflasterung einschließlich Vorfahrt

Hermannshöhe	Dorfstraße	Gutsanlage mit
Hermannshöhe		Gutshaus
Hermannshöhe		Allee
Hermannshöhe	-	Wirtschaftsgebäude
Hermannshöhe	Dorfstraße 52	Pferdestall und
Hermannshöhe		Handschwengelpumpe

Pripsleben	Dorfstraße	Kirche mit
Pripsleben		Feldsteinmauer
Röckwitz	Ringstraße	Kirche mit
Röckwitz		Friedhof
Seltz		ehem. Munitionsanlage (Pflegeheim) mit
Seltz		Offizierswohnhaus "a"
Seltz		Offizierswohnhaus "b"
Seltz		Offizierswohnhaus "c"
Seltz		Offizierswohnhaus "d"
Seltz		Offizierswohnhaus "e"
Seltz		Offizierswohnhaus "f"
Seltz		Pförtnerhaus I
Seltz		Pförtnerhaus II
Seltz		Kommandantenhaus
Seltz		Reihenhaus
Seltz		Kasino
Seltz		Wasserwerk (13.08.1997)
Seltz		Friedhof
Seltz	Dorfstraße	Kirche
Tützpatz	Demminer Straße 30/31	Landarbeiterhaus
Tützpatz	(Demminer Straße)	Schloßanlage mit
Tützpatz	Parkstraße 1	Gutshaus sog. Schloß
Tützpatz		Schloßpark
Tützpatz		Marstall mit
Tützpatz		Reithalle
Tützpatz	(neben dem Marstall)	Wirtschaftsgebäude von 1756
Tützpatz		Geflügelstall
Tützpatz		Speicher
Tützpatz		Kirche mit
Tützpatz		Friedhof
Tützpatz		Backsteimauer und
Tützpatz		Grabstele I 19.Jh.
Tützpatz		Grabstele II 19.Jh.
Tützpatz	(am Dorfteich)	Kriegerdenkmal 1914/18

Tabelle 1: Auszug aus der Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Quelle: Stellungnahme Amt für Landeskultur und Denkmalpflege vom 13.01.2014.

Nachfolgende Baudenkmale und ihre Umgebung sind von dem Vorhaben laut der Stellungnahme vom Amt für Landeskultur und Denkmalpflege vom 13.01.2014 in besonderem Maße nachteilig betroffen: Die Kirchen in Seltz, Gültz, Loickenzin, Buchar, Pripsleben, Röckwitz und Tützpatz, sowie Schlossanlage Tützpatz mit Park (DM 1102), Gutsanlage Gültz mit Park (DM 0470) sowie die Schlossanlage Gützkow (DM 0486).

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf diese Denkmale, deren Lage im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Veranschaulichung auf Karte 1 (siehe Anhang) dargestellt ist. Die Beschränkung auf die vor genannten Denkmale soll nicht zum Ausdruck bringen, dass die übrigen aufgeführten Denkmale der einzelnen Ortslagen in ihrem Denkmalwert geringfügiger sind. Sie befinden sich aber größtenteils in der Ortslage selbst, die schützend ihre Denkmale beherbergt. So ist hier kaum eine Außen- oder auch Raumwirkung gegeben, welche in erheblich beeinträchtigender Art durch äußere Einwirkungen beeinflusst werden kann. Anschließend erfolgt für die näher zu betrachtenden Denkmale eine Sichtbarkeitsdokumentation. Diese verdeutlicht die Auswirkungen des Vorhabens auf die raumwirksamen Baudenkmale und Denkmalensemble der Umgebung.

5.2.1. Kirche Seltz



Abbildung 15: Blick auf die Kirche Seltz von Südwest, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die Kirche in Seltz ist eine Filialkirche der Gültzer Kirche. Der Kirche ist ein relativ kleiner Feldsteinbau auf rechteckigem Grundriss. Der östliche Giebel ist aus Backstein und durch einfache Blenden gegliedert. An der Nordwand sind Reste der ursprünglichen Fensterbögen zu erkennen. 1893 wurde die Kirche grundlegend umgestaltet und die Westwand mit dem hölzernen Dachreiter erneuert. Der rechteckige Turm hat eine barocke Haube und ist mit Schiefer verkleidet.

Der Kirchenbau überragt kaum die umgebenden Gebäude der Ortslage. Durch diese relativ geringe Höhe wirkt die Erscheinung der Kirche hauptsächlich in das Dorf hinein. Eine Außenwirkung zeichnet sich kaum ab, da die Ortslage (somit auch die Kirche) durch einen umgebenden Grüngürtel aus größtenteils hochwachsenden Bäumen eingebettet und abgeschirmt wird.



Abbildung 16: Blick auf die Kirche Seltz von der Straße Seltz-Gültz, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Durch das Vorhaben, welches südlich in über einem Kilometer Entfernung realisiert werden soll, erfahren dieses Denkmal und die Ortslage aufgrund der guten Abschirmung kaum eine Beeinflussung. Die südliche Umgebung, die stark landwirtschaftlich geprägt ist, wird durch das Vorhaben, neben der bestehenden Bahnlinie, eine weitere technogene Prägung erhalten. Im südlichen Bildhintergrund wird ferner der Windpark Altentreptow-West als Vorbelastung des Landschaftsbildes sichtbar. Die Sichtbeziehung nach Gültz – die Kirche von Gültz ist vom Ortsrand in Seltz nicht sichtbar – wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst oder unterbrochen. Vom geplanten Vorhaben kann insofern keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes und des Erscheinungsbildes der Kirche Seltz ausgehen.



Abbildung 17: Blick auf die südliche Umgebung von Seltz, Die Bahnlinie und der Windpark westlich von Altentreptow werden sichtbar. Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

5.2.2. Kirche Buchar



Abbildung 18: Blick auf die Kirche Buchar von Rosemarow kommend, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die Kirche in Buchar hat einen rechteckigen Grundriss. Die Feldsteinmauern reichen bis zum Beginn des Giebels. Der Turm besitzt einen rechteckigen, nahezu quadratischen Grundriss und ist mit einem achteckigen Turmdach, welches sich von der Ferne eher als Kegeldach präsentiert, versehen. Die Kirche ist mit einer Feldsteinmauer umgeben. Auf dem Kirchhof befinden sich eine Grabstätte von „Schramm“ und ein eisernes Gitter einer verlassenen Grabstätte. Die Kirche ist von Großbäumen umgeben.



Abbildung 19: Blick auf die Kirche Buchar aus der Ortslage Richtung NO, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die Ortslage Buchar erscheint inselartig auf der ebenen landwirtschaftlich geprägten Umgebung. Inselartig, weil die Ortslage durch Großgrün umgeben und darin eingebettet ist. Von außen werden nur einzelne Gebäudesilhouetten sichtbar und dies auch nur in unbelaubtem Zustand. Von Südost ist hinter der kleinen Ortslage der Windpark Altentreptow-West sichtbar. Die östlich der Ortschaft verlaufende Bahnlinie durchzieht als gliederndes und prägendes lineares Element die ansonsten agrarisch geprägte strukturarme Landschaft.

Sichtbeziehungen nach Seltz und Gültz bestehen aufgrund von sichtverstellendem Grün nicht.



Abbildung 20: Blick nach Buchar von der Straßenkreuzung NO von Buchar, Kreuzung Buchar-Rosemarsow, Gültz-Seltz, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Das geplante Vorhaben würde sich nordwestlich der Ortslage Buchar und in einer Entfernung von ca. 1,5 km befinden. Zur Eisenbahnlinie und bereits existierenden Windenergieanlagen im Hintergrund als technogene Vorprägung würden weitere Windenergieanlagen die Landschaft gliedern. Damit würde lediglich die fernere Umgebung der Ortslage eine weitere technische Prägung erhalten. Allerdings bliebe eine optische Wirkung des Vorhabens in den Ort Buchar hinein aufgrund der dichten Abschirmung durch die dichte und hohe Ortsrandbegrünung aus. Insofern ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Kirche Buchar ausgeschlossen, zumal von der Kirche selbst in die umgebende Landschaft infolge Abschirmung durch Großbäume keine landschaftsbildwirksame Wirkung ausgeht (vgl. Abbildung 20 oben).

5.2.3. Kirche Loickenzin

Die Kirche in Loickenzin besitzt einen rechteckigen Grundriss. Die Haupthalle sowie eine Vorhalle sind aus Fachwerk. Der sich westlich anschließende Turm ist mit Holz verblendet. Das Turmdach ist als Zeltdach ausgeführt und mit Schiefer gedeckt. Die Kirche wird von einem Friedhof und dieser mit einer Friedhofsmauer umgeben.

Die nahe Umgebung der Ortslage ist durch eine offene und strukturarme Agrarlandschaft geprägt. Die Ortslage selbst ist gut eingegrünt und bietet kaum Ein- und Ausblicke.



Abbildung 21: Großes Foto: Kirche Loickenzin in Zusammenhang mit Siedlungsräumen. Quelle: WIND-projekt GmbH 2014
Kleines Foto: Loickenzin, Foto: www.wikipedia.com.

Die weitere südliche bis westliche Umgebung der Ortslage Loickenzin ist bereits durch Windenergieanlagen des Windparks Altentreptow-West deutlich technogen geprägt. Eine vorhabenbezogene erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes und des Erscheinungsbildes der Kirche ist infolge der guten Abschirmung des Denkmals durch umgebende Großbäume nicht zu erwarten.



Abbildung 22: Landschaft um Loickenzin, Blick von der Straße Altentreptow-Loickenzin, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 23: Blick von der Straße Loickenzin-Altentreptow, Richtung Milchwerk Altentreptow mit 2 Windenergieanlagen. Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Ferner sind südöstlich der Ortslage das Milchwerk Altentreptow mit zwei Windenergieanlagen und bei guter Sicht auch der Windpark Altentreptow Ost zu sehen.

Das geplante Vorhaben würde sich nordwestlich des Ortes Loickenzin in einer Entfernung von mehr als ca. 2,5 km befinden. Da die bestehende Vorbelastung durch den Windpark Altentreptow-West deutlich größer und ortsnäher als die zu erwartende Neubelastung durch das geplante Vorhaben ist, der Ort außerdem über eine wirksam abschirmende Ortsrandeingrünung verfügt, wird die Beeinträchtigung der Kirche Loickenzin als nicht erheblich eingeschätzt. Gleiches gilt für die in Loickenzin zudem vorhandenen, ebenfalls denkmalgeschützten Wohnhäuser samt Stall.

5.2.4. Kirche Pripsleben



Abbildung 24: Blick auf die Kirche Pripsleben aus der Ortslage, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 25: Die Kirche Pripsleben (Lage mit Pfeil angedeutet) ist nach Osten, Norden und Westen hin von dicht und hoch wachsenden Großbäumen umgeben. Der freie Blick in Richtung Süden wird vom nahen Bestandswindpark Altentreptow-West in maßgeblicher Weise geprägt, liegt jedoch bei Betrachtung der Kirche von der Dorfstraße aus im Rücken des Betrachters und beeinträchtigt insofern auch nicht das Erscheinungsbild der Kirche.

Die Kirche in Pripsleben ist ein Feldsteinbau mit aufgesetztem Turm mit Sichtfachwerk. Das Dach ist als Zeltdach ausgeführt. Die Kirche wird von einer Feldsteinmauer umgeben und befindet sich leicht erhöht etwa in der Ortsmitte.

Die Kirche besitzt allerdings keine Fernwirkung. Vom südlichen Ortsrand von Gültz ist sie aufgrund des Reliefs und des die Kirche westlich, nördlich und östlich umgebenden, dichten und hohen Baumbestandes nicht zu sehen. Nördlich von Pripsleben befinden sich ausgedehnte Grünlandbereiche. Der bestehende Windpark Altentreptow West befindet sich ca. 1 km südöstlich der

Ortslage. Die Sichtachse zwischen Kirche und Bestandswindpark Altentreptow-West ist frei. Das geplante Vorhaben würde sich nördlich von Pripsleben in ca. 1,7 km Entfernung befinden. In diese Richtung wird die Kirche jedoch vollständig von dem umgebenden Bäumen abgeschirmt. Vorhabenbedingt ergibt sich insofern auch keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals.



Abbildung 26: Blick von der Straße Pripsleben-Tützpatz nach Tützpatz und Gültz, der Kirchturm von Gültz ist nur mit genauer Ortskenntnis erkennbar, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

5.2.5. Kirche Röckwitz



Abbildung 27: Blick auf die Kirche Röckwitz, Foto: WIND-projekt.2014.

Beider Kirche in Röckwitz handelt es sich um eine verputzte Backsteinkirche mit Feldsteinsockel und verputztem Fachwerkturmaufsatz.

Sie befindet sich am nordöstlichen Ortsrand der Ortschaft und ist von Großgrün umgeben. Die Vorhabenfläche ist in ca. 3,5 km Entfernung nordöstlich der Ortslage lokalisiert. Der Ort Tützpatz befindet sich zwischen der Vorhabenfläche und Röckwitz. Weiterhin ist in den dazwischenliegenden Ackerflächen eine Vielzahl von Feuchtfeldern eingestreut, die durch bestehenden Baumbewuchs sichtverschattend wirken. Zudem befindet sich zwischen den Orten Röckwitz und Tützpatz ein von Nord nach Süd verlaufendes Waldstück, das diese Barrierewirkung verstärkt. Als weiteres lineares Element zwischen Röckwitz und Tützpatz strukturiert die Gemarkungshecke mit verschiedenen Sträuchern und Altbäumen die Landschaft.

Aufgrund der Entfernung und der Vielzahl sichtverschattender Elemente zwischen der Kirche

Röckwitz und der Vorhabenfläche wird die Beeinflussung des Vorhabens auf das Denkmal als nicht erheblich beeinträchtigend eingestuft, zumal es nicht die unmittelbare, sondern die fernere Umgebung betrifft.

5.2.6. Kirche Gültz



Abbildung 28: Blick von der Straße Seltz-Gültz auf die Kirche in Gültz, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die Kirche in Gültz präsentiert sich heute überwiegend mit einer Backsteinfassade. Hinter dieser verbergen sich wahrscheinlich Teile aus Feldstein. An das Langhaus mit rechteckigem Grundriss schließt sich eine fünfseitige Apsis Richtung Osten an. Auf der gegenüberliegenden westlichen Seite befindet sich der Turm mit rechteckigem und kleinerem Grundriss. Die Gültzer Kirche hat einen hohen Kirchturm und wird von einer Feldsteinmauer umgrenzt. Der Turm beginnt rechteckig und setzt sich anschließend als Sechseck bis zur Turmspitze fort. Die Kirche in Gültz befindet sich im Norden der Ortslage. Sie ist durch die Ortslage Richtung Süd und in Richtung der Vorhabenfläche gut eingebettet. Durch den hohen Turm ergeben sich einzelne Sichtbeziehungen auf die Kirche von der Umgebung.



Abbildung 29: Blick aus der Ortschaft Gültz heraus Richtung Kirche, Kirchturm in der laubfreien Zeit gut erkennbar, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 30: Blick von der Straße Tützpatz-Gültz, Kirchturm von Gültz erkennbar, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die Kirche in Gültz ist von Tützpatz aus infolge reliefbedingter Sichtverstellung nicht zu sehen. Erst etwa auf der Hälfte der Strecke zwischen den Ortschaften wird der Turm sichtbar.

Aus der Ortslage Pripsleben ist ebenfalls keine Sichtbeziehung möglich. Hier ergibt sich der Blick erst von der Straße Pripsleben-Tützpatz. Im belaubten Zustand ist diese Sichtbeziehung jedoch nicht mehr nachvollziehbar. Das im Wesentlichen nicht nach außen, sondern in das Dorf hinein wirkende Erscheinungsbild der Kirche wird sich durch das geplante Vorhaben nicht ändern; aus der Ferne ist stets maximal die Kirchturmspitze zu erkennen, die hierbei allerdings nur mit Ortskenntnis und nach gezielter Suche entdeckt werden kann. Eine Funktion als weithin sichtbare Landmarke übernimmt die Kirche insofern nicht.

Die Außenwirkung des Denkmals ist demnach so stark reduziert, dass die nach Realisierung des Vorhabens ausgedehnte, dann von WEA geprägte Hintergrundkulisse – sofern der Blick von Norden über Gültz hinweg nach Süden geht – zwar zur erheblichen und damit kompensationspflichtigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, nicht aber des Erscheinungsbildes der Gültzer Kirche führen wird; die repräsentativen Ansichten der Kirche ergeben sich aus südlichen Richtungen – das Plangebiet befindet sich hierbei im Rücken des Betrachters und beeinflusst das sich hier bietende Erscheinungsbild der Kirche nicht.

5.2.7. Kirche Tützpatz

Hinter der heute größtenteils verputzten Fassade der im 15. Jahrhundert errichteten spätgotischen Kirche verbergen sich Feld- und Backsteine. Der Dachstuhl an der Westseite wurde im 18. Jahrhundert in Fachwerkbauweise errichtet. Das Kirchenschiff weist einen annähernd quadratischen Grundriss auf und ist zweijochig. Die Kirche wird eingerahmt von einer Backsteinmauer mit Feldsteinfundament. Sie befindet sich mitten im Ort in einer Senke am Dorfteich. Die Kirche ist von Großbäumen und anschließender Bebauung umgeben.

Aufgrund der geringen Turmhöhe, der Lage in einer Senke und den umgebenden Großgehölzen ist die Kirche von außerhalb nicht sichtbar. Es konnten keine relevanten Sichtachsen von und zur Kirche Tützpatz ermittelt werden.



Abbildung 31: Blick auf die Kirche Tützpatz, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

5.2.8. Gutsanlage Tützpatz

Die Gutsanlage Tützpatz ist eine weitläufige Gutsanlage mit Schloss, Marstall, Scheunen, Ställen, Speichern und einer Schmiede auf der östlichen Seite. Westlich des Gutshauses schließt sich ein Park an. Die ehemaligen Gutsstrukturen sind noch gut erhalten und nachvollziehbar. Das Gutshaus und auch ein Großteil der Wirtschaftsgebäude stehen leer, sind ungenutzt und vom Verfall bedroht.

ADAMIAK 1975, S. 288 ist zu entnehmen:

„Der langgestreckte eingeschossige Spätbarockbau mit gewalnten Mansarddach und seitlichen Kavaliershäusern ist laut Inschrift 1779 entstanden. Zur besonderen Wirkung kommen die plastisch reich gegliederten Fassaden durch die in die hohe Dachzone reichenden dreiachsigen Mittelresalite mit Segmentbogengiebel, durch die zu Dreiergruppen zusammengefassten Mansardfenster und die einachsigen Seitenresalite. Sämtliche Resalite sind mit Vasen besetzt, ein Belvedere krönt den Dachfirst. Zu beiden Seiten des Schlosses bilden zweiläufige Freitreppen mit barocken Gittern den Zugang. (...) Der Hof wird seitlich von großen Wirtschaftsgebäuden begrenzt, die Gartenseite von einem Landschaftspark eingenommen.“

Eine kartografische Darstellung der Königlichen Preußischen Landesaufnahme von 1884, herausgegeben 1886, zeigt das symmetrisch angeordnete Gut mit dahinterliegendem Park. Es erfolgte eine deutliche räumliche Trennung zwischen dem Wirtschaftsteil der Anlage östlich des Gutshauses und dem der Muße gewidmeten Teil auf der westlichen Seite des Gutshauses.



Abbildung 32: Ausschnitt Königlich Preußische Landes-Aufnahme 1884, Herausgegeben 1886, Blatt 855, Törpin, unmaßstäblich.



Abbildung 33: Luftbild der Ortslage Tützpatz von heute, pink umrandet hinzugekommene landwirtschaftliche und gewerbliche Wirtschaftsanlagen, Quelle: KartenportalUmwelt M-V, 21.1.2014, unmaßstäblich.

Abbildung 33 verdeutlicht anhand eines Luftbildes Lage und Bestandteile des Denkmalensembles im Zusammenhang mit angrenzenden vorhandenen Beeinträchtigungen. Innerhalb der pink umrandeten Bereichen befinden sich folgende Wirtschaftsanlagen: Schweinemastanlage (etwa 5000 Tiere), Speichergebäude mit PV-Anlage, Elektrobetrieb, metallverarbeitender Betrieb, Großmaschinenwerkstatt.

Zur besseren Beurteilung und Einschätzung des Landschaftsbildes und der Raumwirksamkeit der Gutsanlage wurde die Bestandsaufnahme durch einen Hubsteiger unterstützt. Dies ermöglichte Sichtweisen aus unterschiedlichen Höhen und kann so die Blick- und Sichtbeziehungen beispielsweise aus dem Gebäude heraus aus den unterschiedlichen Etagen, Fensterhöhen und vom Belvedere des

Gutshauses simulieren und nachempfinden. Nachfolgende Bilder dokumentieren den heutigen



Bestand.

Abbildung 34: Blick von nördlichen Zufahrt Richtung Westen auf das Gutshaus Tützpatz mit Hubsteiger, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 35: Blick auf das Gutshaus Tützpatz von Ost nach West, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

In Tützpatz entstand im 19. Jahrhundert aus einem vormals barocken Park ein englischer Landschaftspark, der heute in Teilen noch vorhanden ist (http://www.gutshaeuser.de/gutshaeuser_t/tuetzpatz.html). Dieser erstreckt sich auf der westlichen, dem Vorhaben abgewandten Seite des Gutshauses und ist durch das große langgestreckte Gebäude weitestgehend sichtverschattet.



Abbildung 36: oben: Blick auf das Gutshaus Richtung Ost vom Park aus, unten: Blick auf den Park westlich des Gutshauses, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Die Struktur des Ortes und des Umlandes wird durch die Biotop- und Nutzungstypenkartierung visuell verdeutlicht. Östlich und südlich der ehemaligen Gutsanlage befinden sich großflächige neue landwirtschaftliche Anlagen.

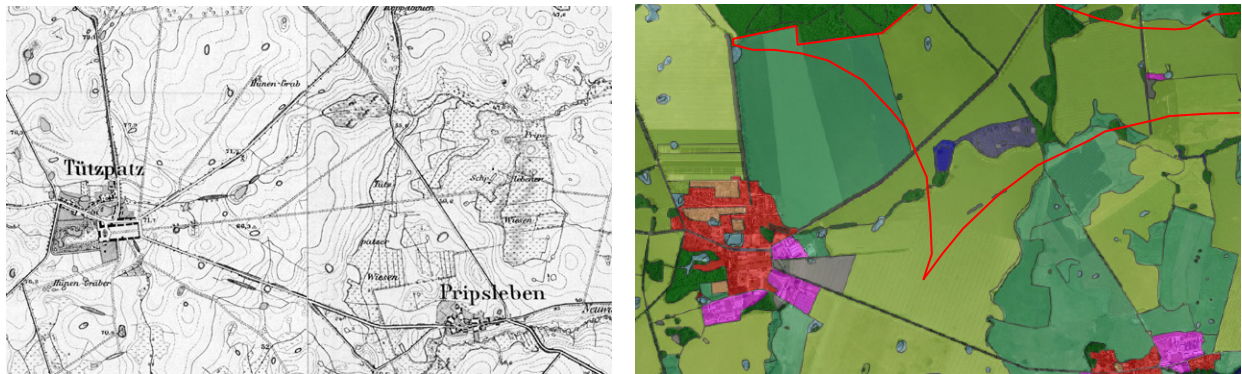


Abbildung 37: links: Ausschnitt Königlich Preussische Landes-Aufnahme 1884, Herausgegeben 1886, Blatt 855, Törpin, unmaßstäblich rechts: Biotop- und Nutzungstypen der Ortslagen Tützpatz und Pripsleben, rote Linie= Vorhabenfläche, Quelle: Kartenportal Umwelt M-V, unmaßstäblich, 28.1.2014

Vergleicht man die beiden in der oberen Abbildung dargestellten Kartenausschnitte hinsichtlich der eingetragenen Strukturen – immerhin mit einem Zeitunterschied von 140 Jahren – sind grundlegende Strukturen nahezu unverändert bis heute erhalten geblieben. Deutlich auf beiden Kartenausschnitten zu erkennen sind die Niederungsbereiche nördlich von Pripsleben, die Goldbachniederung sowie die großflächigen Ackerstrukturen.

Der vom Gutshaus Tützpatz ausgehende Weg nach Osten war demnach auch vor 140 Jahren schon keine durchgängige Wegeverbindung nach Buchar, sondern endete in den Wiesen/Weiden nördlich von Pripsleben. Entlang dieses sog. Weideweges und dem Blick folgend bis zum Grünland befinden sich außerhalb von Tützpatz keine markanten Gehölze. Es könnte sich dabei also um einem Wirtschafts-/Weideweg gehandelt haben, der die kürzeste Verbindung zwischen den Stallungen des Gutshauses und den Nahrungsflächen der Tiere darstellte. Anzeichen für eine bewusst gestaltete Sichtachse sind heutzutage nicht mehr erkennbar.

Interessant ist zudem, dass die Wegeverbindungen von Pripsleben nach Gültz und von Tützpatz zur südwestlich gelegenen Hügelgräbergruppe heute nicht mehr existent sind.



Abbildung 38: Blick auf den ehemaligen Gutshof Richtung Osten, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Einflüsse auf die Gutsanlage selbst und deren nahe und ferne Umgebung veranschaulichen nachfolgende Bilder. Blickt man vom Gutshof Richtung Südost, ist das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen bereits technogen vorgeprägt.



Abbildung 39: Blick vom ehemaligen Gutshof Richtung Südost, im Vordergrund ist die Mauer des Hofes erkennbar, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 40: Blick von den landwirtschaftlichen Anlagen südöstlich des ehemaligen Gutshof Richtung Südost, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Auch von der Schmiede und von der Höhe des Obergeschosses des Gutshauses sieht man selbst bei trübem Wetter den südöstlich gelegenen Bestandwindpark Altentreptow West in seiner vollen Gänze.



Abbildung 41: Blick auf den ehemaligen Gutshof Richtung Ost in Höhe des Belvederes, Windpark Altentreptow West im Bildhintergrund, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 42: Blick von dem ehemaligen Gutshof Richtung Nordost, landwirtschaftlichen Anlagen im Bildhintergrund, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 43: Blick vom Park Richtung Nord, Neubaublöcke flankieren die Sicht, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Das äußere Erscheinungsbild des Denkmalbereiches erschließt sich dem Betrachter ausschließlich von der westlichen Parkseite und der östlichen Hofseite jeweils nur mit ausreichendem Abstand zum zentral stehenden Gutshaus. Die parkseitige Sicht auf das Gutshaus wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst, weil die geplanten WEA voraussichtlich vollständig vom Gutshaus verdeckt werden. Im Falle der Betrachtung des Denkmals von Osten liegt das Vorhaben im Rücken des Betrachters und kann somit nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalbereiches bzw. seines engeren Umfeldes führen.



Abbildung 44: Blick aus Richtung Ost, auf das in sich geschlossene Ensemble des Gutshauses Tützpatz, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Der in großen Teilen unversehrte und in sich geschlossene östlich gelegene Wirtschaftsbereich der Gutsanlage bis hin zum Gutshaus weist trotz des teilweise schlechten Zustandes einen hohen optischen Eigenwert auf. Diese Geschlossenheit des klar abgrenzbaren Denkmals bleibt für sich unversehrt bestehen.

Die strukturelle Aussagekraft des Ensembles selbst würde durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Sichtbeziehungen zwischen seinen einzelnen Bestandteilen werden nicht unterbrochen. Die besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk oder als Zeuge der Geschichte auf den Betrachter ausübt, wird nicht geschmälert, da nicht in dessen Bestandteile eingegriffen wird.

Das Ensemble ist indes bereits jetzt dem optischen Einfluss neuzeitlicher Bauten und Anlagen verstärkt ausgesetzt.

Nur 100 m weiter östlich vom Fotopunkt der Abbildung 44 beginnen bereits Einflüsse einer am Ortsrand befindlichen Gewerbefläche den Eindruck vom Denkmalensemble zu schmälern (vgl. Abbildung 45).



Abbildung 45: Blick aus Richtung Ost etwa 90 m von der Landesstraße 27 entfernt. Das Ensemble des Gutshauses Tützpatz ist im Hintergrund noch erkennbar, optisch in den Vordergrund treten jedoch erste Lagerflächen der am Siedlungsrand befindlichen Gewerbeflächen. Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Weitere 300 m östlich ist das Denkmalensemble völlig aus dem Blick des Betrachters verschwunden, und man erkennt nur noch die das Erscheinungsbild beeinträchtigende Siedlungsrandbebauung (vgl. Abbildung 46).



Abbildung 46: Blick aus Richtung Ost vom blind in der Ackerfläche endenden Wirtschaftsweg („Weideweg“) auf das nicht mehr erkennbare Ensemble des Gutshauses Tützpatz (links der Bildmitte hinter den Gehölzen), stattdessen drängt sich die unschöne Siedlungsrandbebauung in den Vordergrund. Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 47: Blick aus Richtung Südost: Ortseingang Tützpatz aus Richtung Pripsleben kommend; Das Gutshaus wird von Wirtschaftsgebäuden verstellt. In den optischen Vordergrund drängt sich die Schweinemastanlage am Ortsrand. Foto: WIND-projekt GmbH 18.02.2014.

Das heißt nicht, dass neue Bauten oder Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende neuzeitliche bauliche Anlagen müssen das Denkmal respektieren und dürfen es nicht verdrängen oder überprägen, die historische Originalität des Ensembles muss weiterhin erkenn- und erlebbar bleiben.

Inwieweit dieser Aspekt bei der Errichtung der unmittelbar umgebenden neuzeitlichen landwirtschaftlichen Zweckbauten und Wohnblocks Berücksichtigung fand, bleibt im Nachhinein ungeklärt. Allerdings ergibt sich daraus eine erhebliche Vorbelastung des engeren Umfeldes des Denkmals, so dass die diesbezügliche Zusatzbelastung des größtenteils voraussichtlich sichtverdeckten Windparks als unerhebliche Beeinträchtigung einzustufen ist.

Die zuvor beschriebenen Aussagen werden in der Karte 2 - Fotodokumentation Tützpatz näher verdeutlicht.

5.2.9. Gutsanlage Gültz

„In den Jahren 1868 bis 1872 ließ Helmuth Ludwig Wilhelm von Maltzahn durch den Baumeister Georg Daniel das spätklassizistische Herrenhaus errichten. Die Hoffront wird dominiert durch den dreigeschossigen Mittelrisaliten mit Dreieckgiebel, in dem das Wappen der Familie von Maltzahn zu sehen ist“ (http://www.gutshaeuser.de/gutshaeuser_g/gueltz.html).

Eine kartografische Darstellung der Königlichen Preußischen Landesaufnahme von 1884, herausgegeben 1886, zeigt das Schloss mit den seitlich davor angeordneten Wirtschaftsgebäuden, den dahinterliegendem mit Teichen und Pflanzungen intensiver gestalteten Park, sowie den südlich daran angrenzenden Hirschpark. Es erfolgte eine deutliche räumliche Trennung zwischen dem Wirtschaftsteil der Anlage nördlich des Schlosses und dem der Muße gewidmeten Teil auf der südlichen Seite des Schlosses.



Abbildung 48: Ausschnitt Königlich Preußische Landes-Aufnahme 1884, Herausgegeben 1886, Blatt 586, Gültz, unmaßstäblich.

Abbildung 49: Luftbild der Ortslage Gültz von heute, pink umrandet hinzugekommene landwirtschaftliche



Wirtschaftsanlagen, Quelle: KartenportalUmwelt M-V, 21.1.2014, unmaßstäblich.

Das Schloss in Gültz befindet sich in einem teilsaniertem Zustand, steht aber nach einem Brand im Flügel des Hauses derzeit leer. Am Südrand der Hofseite befindet sich ein dreigeschossiger Turm mit

offener Aussichtsplattform am Herrenhaus. Nordwestlich befinden sich noch einzelne Wirtschaftsgebäude, u. a. ein großes Backsteinstallgebäude. Nordöstlich des Gutshauses sind ein Eiskeller und ein wohl ehemaliges Geflügelhaus gelegen. Südöstlich bis südwestlich des Gutshauses befindet sich ein Gutspark.



Abbildung 50: Blick auf das Herrenhaus Gültz von der Dorfseite von NW nach SO, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 51: Blick auf das Gutshaus Gültz parkseitig von Südost, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Für eine Einschätzung der Sichtachsen und des Landschaftsbildes wurde wieder ein Hubsteiger benutzt, um durch diesen die Höhe der Sichtwinkel variieren zu können, den jeweiligen Fensterhöhen anzupassen und Blicken aus dem Gebäude heraus nachempfinden zu können. Ergänzende Aufnahmen erfolgten später durch Einsatz einer kamerabestückten, ferngesteuerten Drohne, um die direkte Sicht ausgehend von der Turmplattform zu erkunden.



Abbildung 52: Blick auf den Schlossteich Gültz nach SO, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Zu der Parkanlage Gültz gibt es eine Masterthesis von Mecke und Kühn „Schlosspark Gültz, Bestandserfassung-Entwurf-Erhaltung“ aus dem Jahre 2011. Dieser konnte entnommen werden, dass sich „heute ... auf dem Areal noch unter anderem zwei Lindenrondelle, das Forsthaus und eine alte Linde, deren Standpunkt an einer Wegkreuzung und leicht auf einer Erhöhung ist“ (Mecke und Kühn 2011, S. 10), finden lässt. Diese Elemente konnten im Rahmen einer Bestandsbegehung leicht lokalisiert und bestätigt werden. Ferner finden sich der Schlossteich, der Windharfenteich und der Rosenteich im Park.

Für den Park gibt es einen Entwurf oder auch Verschönerungsplan von P.J. Lenné aus dem Jahr 1840 (Basiskarte: Plansignatur. 3483. Gültz. Lenné, Peter Joseph. Verschönerungsplan von Gültz. Baron von Maltzahn. 19.11.1840; Feder in grau 49,5x76,0 cm Aufn.: Stiftung Preußische Schlösser & Gärten Berlin-Brandenburg/ Fotograf unbekannt). Dieser Entwurf bleibt auf den Park beschränkt und bezieht den Hirschpark nicht mit ein.

Mecke und Kühn 2011 treffen in Ihrer Arbeit folgende Aussage: „Nach Abgleich des Planes mit der aktuell vorhandenen Situation stellt sich die Frage, ob dieser Plan tatsächlich umgesetzt wurde. Weder heute noch auf den vorhandenen Luftbildern (das Älteste ist aus dem Jahr 1953), noch auf dem preußischen Messtischblatt von 1886 sind Strukturen erkennbar, die dieser Plandarstellung entsprechen. Ferner gibt es Differenzen zwischen aktuell vorhandenen Strukturen, die auf Lennés Arbeit zurückzuführen sind (z.B. Lindenrondell, Lindenallee, Teiche), und den vorhandenen Darstellungen. Da diese Strukturen nicht im Plan erkennbar sind, kann der Plan lediglich eine nicht verwirklichte Idee Lennés oder die Zeichnung eines Schülers sein“ (Mecke und Kühn 2011, S. 21).

Für die Prüfung der etwaigen vorhabenbezogenen Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals – der Park ist Teil dessen – ist der Gestalter des Parks ohne Belang; auch ohne die Kenntnis bzw. Hinterfragung des „Urhebers“ wäre es nahe liegend, den Park in das Denkmalensemble einzubeziehen, da dessen Herkunft zweifellos unmittelbar mit der des Herrenhauses in kausalem Zusammenhang steht.

Sichtbeziehungen vom Herrenhaus in den Park und von diesem zurück auf das Gebäude sind teilweise noch gut ausgeprägt und nachvollziehbar. Der Park mit seinem Gutshaus präsentiert sich nach innen als eine geschlossene Anlage, wobei nur eng begrenzt und vereinzelt Blicke in die umgebende Landschaft möglich sind: „Vom Herrenhaus aus schaut man über das Wasser hinweg auf die dahinter liegenden Privatgrundstücke und den anschließenden ehemaligen Hirschpark“ (Mecke und Kühn 2011, S. 31).

Bezugnehmend auf die Matrikelkarten der Landesaufnahme von Schwedisch-Pommern 1692-1709, Blatt Gulze ist der Hirschpark bereits als geschlossene Waldfläche vorhanden. Der Hirschpark präsentiert sich aktuell als dichter Forst und einer mittig liegenden Fichtenschonung. Der östliche Teil wird durch den Schäferdamm abgegrenzt. Demzufolge kommen Mecke und Kühn 2011 (S. 36) zu folgendem, aktuell nachvollziehbarem Ergebnis: „Genauere Achsenbeziehungen innerhalb des dicht bewachsenen Parkbereiches sind nicht mehr nachweisbar“.

Die in der Arbeit vorgenommene „Anpassung des den Park umgebenden Freiraums an die Rekonstruktion“ orientiert sich im Ergebnis am englischen Landschaftsgarten und gibt Empfehlungen, damit „sich die neu geplante Parkanlage harmonisch in das umgebende Landschaftsbild einfügt“ (Mecke und Kühn 2011, S. 57). Dabei orientieren sich die Autoren an einer gezeichneten Darstellung der Situation des herrschaftlichen Hofes (*Sichtachsen. Basiskarte: Plansignatur. 3482. Gültz. Zeichner unbekannt. Situation des herrschaftlichen Hofes. Gültz. Rückseite: M.v: Maltzahn, Baron zu Gültz in Pommern, o.J. Feder in Grau. 32,5x39,8cm; aufr.: Stiftung Preußische Schlösser & Gärten Berlin-Brandenburg/ Fotograf: Daniel Lindner 2010*).

Ob eine Mitwirkung von Lenné an dem Entwurf und der Parkgestaltung von Gültz angenommen werden kann, ist nicht gesichert. Nichts desto trotz ist die Parkanlage eine landschaftliche Anlage mit viel Erhaltungs- und Pflegepotenzial, in der typische Gestaltungselemente noch vorhanden und nachvollziehbar sind.

Blicke in die Landschaft aus der Parkanlage heraus sind jedoch eher begrenzt.

Nahe dem Forsthaus steht auf einer kleinen Anhöhe eine alte zur Parkgestaltung gehörende Winterlinde. Diese ist Ausgangspunkt einer Sichtachse in Richtung West-Südwest. Der Blick selbst ist jedoch durch die Schweinemastanlage am westlichen Ortsrand Gültz und durch eine Biogasanlage gestört. Das hier ansteigende Relief unterbindet zudem eine direkte Sicht auf die Ortslage, respektive das Denkmal in Tützpatz sowie das nordöstlich auf einem Acker befindliche (zerstörte) Großsteingrab.



Abbildung 53: Blick nach Südwest am Rand des Gutsparks, Winterlinde auf Anhöhe, Schweinemastanlage und Biogasanlage Richtung Südwest, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Der Hirschpark, der auch schon auf der Matrikelkarte und auf dem Messtischblatt als Waldfläche dargestellt ist, stellt sich heute ebenfalls als ein geschlossener Forst dar und schirmt die Parkanlage sowohl nach innen als auch nach außen auf der gesamten Südflanke ab.

Dies gilt im Übrigen auch für die Aussicht auf der Turmplattform, die von Südwest bis Osten durch die deutlich höheren und dichten Kronen der Parkbäume vollkommen verstellt ist. Hierdurch werden auch direkte Sichtbeziehungen zu den denkmalgeschützten Gutsanlagen Tützpatz und Gützkow sowie zu

den ebenfalls denkmalgeschützten Kirchen Buchar und Pripsleben unterbunden. Durch die wirkungsvolle Abschirmung der Sicht von Südwest nach Ost – in dieser Blickrichtung würde der geplante Windpark errichtet – geht im Falle einer vorherigen Sanierung des derzeit leer stehenden Gutshauses der Blick des Betrachters unweigerlich in die unverstellten, vom geplanten Vorhaben gänzlich unbeeinflusst bleibenden nördlichen Richtungen.

Der Hirschpark lässt durch seinen dichten Bewuchs die Parkanlage eher als geschlossene Anlage erscheinen, was sehr wahrscheinlich auch historisch begründet ist, wie auf der Schwedischen Matrikelkarte zu sehen ist. Die Blicke in die Landschaft unterliegen bereits heute vielfältigen Einflüssen. So sind vom Rand des Hirschparks auch die Windenergieanlagen der Eignungsgebiete Altentreptow



West und Werder-Kessin gut erkennbar.

Abbildung 54: Blick nach Südost vom Rand des Hirschparks in Richtung Pripsleben auf den Windpark Altentreptow West, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.



Abbildung 55: Blick nach Süd vom Rand des Hirschparks in Richtung Buchar auf den Windpark Werder-Kessin, Foto: STADT LAND FLUSS 13.01.2014.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des nicht bzw. nur unwesentlich nach außen, sondern vielmehr nach innen, d.h. die engere Umgebung wirkenden Erscheinungsbildes des gesamten Denkmals wird sich vorhabenbedingt infolge der hockwirksamen optischen Abschirmung durch die Gebäude selbst und insbesondere des Gutsparks nicht ergeben. Die repräsentativen Ansichten und der Erlebniswert des Ensembles bleiben vom Vorhaben im Wesentlichen unbeeinflusst. Der Erlebniswert könnte durch eine behutsame Sanierung des Gutsparks erheblich erhöht werden.

Die zuvor beschriebenen Aussagen werden in der Karte 3 - Fotodokumentation zu Gültz näher verdeutlicht.

5.2.10. Gutsanlage Gültzkow

Die Gutsanlage Gültzkow mit dem Gutshaus an der Stirnseite und den flankierenden Kavaliershäusern ist bereits auf der Schmettauschen Karte von 1794 erkennbar. Da zwischen Gültzkow und Tützpatz die Grenze zwischen Mecklenburg und Pommern verlief, ist lediglich die Lage von Tützpatz verzeichnet, nicht aber die Topografie (auf der einst Pommerschen Seite).



Abbildung 56: Ausschnitt Schmettau'sche Karte 1794, unmaßstäblich.

Mit nahezu gleicher (barocker) Grundform ist das Gut auch auf der Königlich Preußischen Landes-Aufnahme 1884, herausgegeben 1886, dargestellt. Die Signatur des Ehrenhofes und der sich nach Norden anschließenden Parkanlage wird deutlich.



Abbildung 57: Ausschnitt Königlich Preußische Landes-Aufnahme 1884, herausgegeben 1886, Blatt 855, Törpin, unmaßstäblich.

Das Gutshaus wurde 1777 im Barockstil errichtet. Seitlich des Gutshauses finden sich flankierende Backsteingebäude mit Mansarddach. Diese Kavaliershäuser stammen aus der Bauzeit des Herrenhauses. Die Parkgestaltung folgte barocken Gestaltungsprinzipien. Dies ist an der sowohl 1794, als auch 1886 kartografisch dokumentierten, streng symmetrischen Aufteilung des Parks ablesbar.



Abbildung 58: Darstellung sichtverschattender Elemente zwischen Gutsanlage Gützkow und Vorhabenfläche, Luftbild der Ortslagen Gützkow und Tützpatz, rot=Gutsanlage Gützkow, grün=Wald, hellgrün=Baumreihe bzw. Allee, Quelle: KartenportalUmwelt M-V, 22.1.2014, unmaßstäblich.



Abbildung 59: Gutsanlage Gützkow – südlich vorgelagerter ehemaliger Wirtschaftsbereich. Foto: WIND-Projekt GmbH 2014.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Denkmalbereiches im engeren Umfeld, hervorgerufen durch das geplante Vorhaben, sind nicht zu erwarten, da die Gutsanlage sich in mindestens 2,6 km Entfernung (mittlere Entfernung 5,8 km) befindet und durch ein zwischen Vorhaben und Gützkow befindliches Waldstück größtenteils sichtverschattet wird. Zudem befinden sich zwischen Gützkow und dem Vorhabengebiet mehrere dichte Baumreihen und Alleen, die zusätzlich Sichtverschattung bieten. Wesentlich bei dieser Betrachtung ist jedoch, dass der Denkmalbereich dem barocken Grundprinzip folgend eine strenge Nord-Süd-Ausrichtung aufweist, d.h. sich die Darstellung der barocken Einheit von damaliger Gartenkunst und Gebäudearchitektur sowohl aus südlicher als auch aus nördlicher, nicht aber aus östlicher oder westlicher Richtung ergibt.

Auch innerhalb des Ensembles wird der Blick des Betrachters sowohl aus südlicher, als auch aus nördlicher Richtung stets auf das (im Barock zentral wichtige) Gebäude gelenkt. Die für den Klassizismus und englische Landschaftsparks erwünschten Ausblicke und Übergänge in die freie Landschaft (Gebäude, Park und Umgebung sollten im Klassizismus, ganz anders als im Barock, eine naturnah wirkende, fließend ineinander übergehende Einheit ergeben) sucht man demzufolge hier sowohl im Park (z.B. durch sichtachsenbetonende Einzelbäume), als auch am Gebäude (durch Aussichtstürme, Balkone etc.) vergebens. Im Barock galt das Prinzip, die nach damaliger Ansicht der Natur weit überlegene menschliche Stellung in die strenge Architektur von Garten und Gebäude zu übersetzen, d.h. die bewusste Ausgrenzung der umgebenden Landschaft vorzunehmen und das Gebäude in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Dieses mit der umgebenden Landschaft in keinerlei Zusammenhang stehende barocke Gestaltungsprinzip ist auch heute noch anhand der Struktur des Denkmalensembles nachvollziehbar.



Abbildung 60: Gutsanlage Gützkow – Blick in den nördlich angelagerten Park. Foto: WIND-Projekt GmbH 2014.



Abbildung 61: Gutsanlage Gützkow – Blick in den nördlichen Teil des Parks. Foto: WIND-Projekt GmbH 2014.

Die zuvor beschriebenen Aussagen werden in Karte 3 - Fotodokumentation Gützkow näher verdeutlicht.

5.3. Bewertung (Baudenkmale)

1. *Handelt es sich bei den betreffenden Objekten um ein Denkmal im Sinne von § 2 DSchG M-V?*

Die vorliegend vom Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege und von der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgezählten Denkmale entsprechen weitestgehend der Definition eines Baudenkmals nach § 2 DSchG M-V.

Zu den Baudenkmalen können auch Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile gezählt werden, soweit zusätzlich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 DSchG M-V vorliegen. Die benannten Parkanlagen in Gültz, Tützpatz und Gützkow können zwar demnach grundsätzlich geschützte Baudenkmale sein. Voraussetzung ist jedoch, dass sie bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen. Damit legt der Denkmalschutzbegriff insbesondere auf die Erhaltung und Nutzung Wert. Insofern stellt sich bei historischen Gärten, d.h. gepflanzter Architektur, die Frage der Endlichkeit in ganz anderer Art als sonst in der Baudenkmalpflege. Daher stellt die Charta von Florenz von 1981

beschlossen vom Internationalen Komitee für Historische Gärten ICOMOS-IFLA am 21.05.1981 in Florenz mit der Absicht, die Charta von Venedig auf diesem speziellen Gebiet zu ergänzen (abgedruckt bei Rohde, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil D Rn. 466 ff.),

in Art. 2 klar, dass ein historischer Garten ein Bauwerk ist, „das vornehmlich aus Pflanzen, also aus lebendem Material, besteht, folglich vergänglich und erneuerbar ist. Sein Aussehen resultiert aus einem ständigen Kräftespiel zwischen jahreszeitlichem Wechsel, natürlicher Entwicklung und naturgegebenem Verfall einerseits, und künstlerischem sowie handwerklichem Wollen andererseits, die darauf abzielen, einen bestimmten Zustand zu erhalten.“ In Art. 24 wird die notwendige Pflege betont: „Historische Gärten gehören zu den Elementen des kulturellen Erbes, deren Fortbestand naturbedingt ein Äußerstes an unablässiger Pflege durch qualifizierte Personen erfordert. (...)“

Hönes, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Auflage 2010, Teil C Rn. 68.

Damit spricht sehr vieles dafür, dass bei einem Gründenkmal i.S.d. § 2 Abs. 2 DSchG M-V die Denkmaleigenschaft dann verloren geht, wenn es i.S.d. Art. 2 der Charta von Florenz an einem künstlerischen sowie handwerklichen Wollen zur Zustandserhaltung über einen längeren Zeitraum fehlt.

Dies wird auch dadurch gestützt, dass der Denkmalbegriff in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Erfordernis der Nutzung des zu schützenden Objekts über den der anderen neuen Bundesländer hinausgeht („Erhaltung und Nutzung“, § 2 Abs. 1 DSchG M-V). Besteht die ursprüngliche Nutzung nicht mehr, ist eine sinnvolle und möglichst verträgliche anzustreben. Die Konsequenz dieses normierten Nutzungsvorbehalts bedeutet, dass das Nichtvorhandensein einer sinnvollen und verträglichen Nutzung gleichzeitig zum Wegfall der Denkmaleigenschaft führt.

So Goliasch, Das neue Denkmalschutzrecht in Mecklenburg-Vorpommern, LKV 1994, 431 (432, 434).

Selbst wenn man nicht so weit gehen wollte, so führt dies jedenfalls zu einer sehr erheblichen Minderung der Denkmaleigenschaft, was im Hinblick auf § 7 Abs. 1 DSchG von Bedeutung ist.

Insofern bestehen erhebliche Zweifel, ob die Parkanlagen von Tützpatz und Gültz, welche wohl keiner besonderen Pflege unterliegen, noch von der Denkmaleigenschaft des § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 DSchG M-V umfasst sind. Ebenso bestehen Zweifel, ob den nicht mehr genutzten Guts- und Schlossanlagen Tützpatz und Gültz noch eine Denkmaleigenschaft zukommen kann. Jedenfalls wird dadurch der Denkmalwert erheblich gemindert.

Sehr fraglich ist, ob die (teils nur einseitige bepflanzten) Baumreihen oder Alleen zwischen den Orten Tützpatz und Pripsleben bzw. Gültz geschützte Gründenkmal darstellen können. Zwar können auch von Menschen gestaltete Landschaftsteile die Denkmaleigenschaft besitzen, was auch historische

Alleen betreffen kann. Das gilt aber nur dann, wenn i.S.d. § 2 Abs. 1 DSchG M-V die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Hönes, Zum Schutz bestehender Alleen, LKV 2003, S. 7 (10).

Die in Frage stehenden Baumreihen oder Alleen bestehen ohne engen örtlichen Bezug zu solchen vorgenannten Gründen, die einen Denkmalschutz rechtfertigen könnten. Auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erkennt an, dass ein Beleg für die historische Schaffung der Alleen nicht erbracht werden kann. Vielmehr handelt es sich um Baumreihen und Alleen, die in Mecklenburg-Vorpommern weitläufig – auch im weiteren Umfeld zum Vorhabengebiet – vorkommen und denen nach anderen Rechtsregimen Schutz zukommt (vgl. § 19 NatSchAG M-V, § 29 Abs. 3 BNatSchG). Eine wie von der Unteren Denkmalschutzbehörde angenommene Charakteristik und Prägung des Landschaftsbildes durch Alleen führt nicht zu einer Denkmaleigenschaft i.S.d. § 2 Abs. 1 DSchG M-V. Vielmehr ist dies allein im Rahmen der Bewertung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Als weiteres Indiz für das Fehlen der Denkmaleigenschaft der benannten Baumreihen und Alleen kann die Denkmalliste des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte herangezogen werden. Dort werden nämlich einerseits auch Alleen aufgezählt, andererseits die hier in Rede stehenden Alleen gerade nicht.

Im Ergebnis spricht Überwiegendes dafür, dass den vorliegend vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und von der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgezählten Baudenkmale die Denkmaleigenschaft nach § 2 DSchG M-V zukommt, jedoch nicht den benannten Alleen. Im Hinblick auf die Parkanlagen von Tützpatz und Gültz bestehen erhebliche Zweifel, ob diese noch von der Gründendenkmaleigenschaft umfasst sein können oder mittlerweile nicht mehr unter dieses Schutzregime fallen. Jedenfalls ist deren Denkmalwert erheblich gemindert, würde man nach wie vor von einem Gründendenkmal ausgehen.

2. Erfolgt eine Maßnahme in der Umgebung eines Denkmals (Umgebungsschutz)?

Die engere Umgebung kann dann zum Denkmal gehören, wenn ein Denkmalsbereich i.S.d. § 2 Abs. 3 DSchG M-V vorliegt und die engere Umgebung für das Erscheinungsbild bedeutend ist. Wesentlich ist aber, dass nach § 2 Abs. 3 S. 3 DSchG M-V mit dem Denkmalsbereich ausdrücklich (nur) das äußere Erscheinungsbild geschützt wird. Einen Schutz des Blicks vom Denkmalsbereich in die Landschaft sieht § 2 Abs. 3 DSchG M-V nicht vor. Dies wird auch dadurch deutlich, dass allein eine Einbeziehung der „engeren“ Umgebung möglich ist. Von der engeren Umgebung werden in der Regel die einem Denkmal unmittelbar benachbarten Gebäude und sonstigen baulichen sowie nicht baulichen Anlagen, die angrenzenden Grundstücke, aber auch die auf der gegenüberliegenden Seite eines Platzes oder Marktes liegenden Grundstücke und baulichen Anlagen erfasst.

So Weber, Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmalen, Diss., Köln 1998, S. 74.

Hierzu kann jedenfalls nicht der weitläufige Blick in die Landschaft gehören. Insofern kann ein etwaiger Denkmalsbereich nur die engere Umgebung der Gutsanlage in Gültz (DM 0470) und der Schlossanlage in Gützkow (DM 0486) umfassen, wobei durch die dortige erhebliche bauliche Vorbelastung die Bedeutsamkeit des Erscheinungsbildes der engeren Umgebung i.S.d. § 2 Abs. 3 DSchG M-V sehr begrenzt ist und damit der etwaige Denkmalsbereich sehr nah an den das Denkmal bestimmenden Gebäuden endet. Ein Denkmalsbereich kann aber nur dann vorliegen, wenn nach § 5 Abs. 3 DSchG M-V eine entsprechende Ausweisung durch Verordnung der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgt ist, welche dann auch den Denkmalsbereich konkret abgrenzen muss.

Goliasch, Das neue Denkmalschutzrecht in Mecklenburg-Vorpommern, LKV 1994, 431 (433).

Solche Verordnungen i.S.d. § 5 Abs. 3 DSchG M-V sind vorliegend nicht bekannt.

Wann eine Maßnahme in der Umgebung eines Denkmals i.S.d. § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 2 DSchG M-V erfolgt, ist vom Gesetz nicht näher konkretisiert. In der Literatur wird als Umgebung der Bereich

definiert, innerhalb dessen sich die bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken oder von öffentlichen Flächen auf das Denkmal auswirken kann.

Vgl. *Martin*, in: *Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege*, 3. Auflage 2010, Teil B, Rn. 46.

Vorausgesetzt wird demnach ein gewisser räumlicher Bezug der Maßnahme zum Denkmal. Eine schematische Festlegung von Entfernungsgrenzen ist jedoch wegen der Vielgestaltigkeit der jeweiligen Gegenden nicht sinnvoll. Stattdessen ist eine wertende Betrachtung erforderlich, die berücksichtigt, in welcher Art und Weise die Umgebung das Denkmal prägt.

Vgl. *Weber*, *Instrumente und Grenzen des Umgebungsschutzes bei Baudenkmalen*, Diss., Köln 1998, S. 74.

Zur (denkmalrechtlichen) Umgebung gehört der Umkreis des Denkmals, auf den es ausstrahlt und der es in denkmalpflegerischer Sicht seinerseits beeinflusst. Es kommt danach auf die Perspektive eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters an und auf den tatsächlichen Zustand nach der Änderungsmaßnahme.

OVG Schleswig-Holstein, 25.01.2005 - 1 LA 124/04 -, juris 2. LS.

Anhaltspunkt ist dabei, ob das menschliche Auge die zu schützenden Objekte und die Quelle der Verunstaltung mit einem Blick erfassen kann (Kantsege).

Viebrock, in: *Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege*, 3. Auflage 2010, Teil E, Rn. 181 mit Bezugnahme auf OVG Berlin, 07.05.1999 - 2 B 2.96 -, juris.

Vom Umgebungsschutz des § 7 Abs.1 S.1 Nr. 2 DSchG M-V und der Genehmigungspflicht deshalb nicht mehr umfasst sind jedenfalls die WEA, welche im Rahmen einer Visualisierung nicht gemeinsam mit den jeweiligen Denkmalen ersichtlich sind und deshalb keine Wechselwirkung zwischen dem jeweiligen Denkmal und den WEA entstehen können. Es fehlt dann bereits an einer prägenden Auswirkung auf die jeweiligen Denkmale.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und von der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgezählten Kirchen, zu welchen auf Grund von natur- und reliefbedingten Sichtverschattungen kein räumlicher Bezug mit dem geplanten Windpark hergestellt werden kann. Der Umgebungsschutz bei diesen Baudenkmalen ist auf Grund der Sichtverschattungen kleinräumiger.

Auf Grund diverser Sichtverschattungen und des weiten Abstandes (mindestens 2,6 km, mittlere Entfernung 5,8 km) zwischen der Schlossanlage Gützkow und dem geplanten Windpark ist diesbezüglich nicht von einer Betroffenheit des Umgebungsschutzes auszugehen.

3. *Wird das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals durch die Maßnahme nicht nur unerheblich beeinträchtigt?*

Ist eine Maßnahme vom Umgebungsschutz eines Denkmals betroffen, so besteht dann eine Genehmigungspflicht, wenn i.S.d. § 7 Abs.1 S.1 Nr. 2 DSchG M-V durch die Maßnahme das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

(a) Bewertungsmaßstab: Erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes

Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist - wie der der „Beeinträchtigung“ - ein der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender unbestimmter Rechtsbegriff.

NdsOVG, 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris Rn. 57.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, geschmälert wird. Das bedeutet nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert.

So NdsOVG, 21.04.2010 - 12 LB 44/09 -, BauR 2010, 1550, juris Rn. 58; 28.11.2007 - 12 LC 70/07 -, NdsVBl 2008, 171, juris Rn. 56 ff.; BayVGh, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32.

Dabei ist aber auch entscheidend, dass der dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter seine Augen nicht davor verschließen kann, dass die gesellschaftliche Entwicklung die Aufnahme technischer Anlagen erfordert, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen.

VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40; VGh Ba-den-Württemberg, 01.09.2011 - 1 S 1070/11 -, juris Rn. 34 (zum Wandel der Wahrnehmung von Photovoltaikanlagen).

Eine Beeinträchtigung des Denkmalschutzes ist zudem dann nicht gegeben, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des eingetragenen Kulturdenkmales nur unerheblich beeinträchtigen würde. Dies wird umso eher der Fall sein, je größer die (optische) Distanz des Vorhabens zu dem eingetragenen Denkmal ist.

VG Stuttgart, 12.05.2004 - 16 K 3344/03 -, ZUR 2005, 101, 104.

Zudem können für die Frage der Intensität der Beeinträchtigung eines Denkmals die vorhandenen Vorbelastungen nicht unberücksichtigt bleiben.

OVG Sachsen-Anhalt, 06.08.2012 - 2 L 6/10 -, juris Rn. 79.

In Mecklenburg-Vorpommern führt nicht jede Beeinträchtigung im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung des Niedersächsischen Obergerichts zu einer Genehmigungspflicht, sondern lediglich wenn diese zudem erheblich ist. Damit hat sich der Landesgesetzgeber – welcher innerhalb der neuen Bundesländer im Hinblick auf den Denkmalschutz diese Materie zuletzt geregelt hat und deshalb verschiedene bestehende landesgesetzliche Regelungen zum Vorbild hatte –

Goliasch, Das neue Denkmalschutzrecht in Mecklenburg-Vorpommern, LKV 1994, 431 (432);

für einen gegenüber anderen Bundesländern (wie bspw. Niedersachsen) strengeren Maßstab entschieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann demnach anzunehmen sein, wenn über die Beeinträchtigung im vorgenannten Sinne hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird. Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, 25.01.2011 - OVG 2 S 93/10 -, juris Rn. 12; OVG NRW, 08.03.2012 - 10 A 2037/11 -, juris Rn. 62; NdsOVG, 23.08.2012 - 12 LB 170/11 -, juris Rn. 57; BayVGh 18.07.2013 - 22 B 12.1741 -, juris Rn. 26; 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 32

Der mecklenburg-vorpommerische Gesetzgeber geht sogar davon aus, dass Denkmale ggf. an ihre Umwelt angepasst werden müssen, wenn dieser nicht eine Anpassung an das Denkmal zuzumuten ist.

Erläuterung zu § 7 DSchG MV in der Gesetzesbegründung, LT-Drs. 1/2993, S. 26.

Dadurch wird deutlich, dass nach der Intention des Gesetzgebers eine besondere Schwelle überschritten sein muss und nicht jede Beeinträchtigung bereits zu einer Genehmigungspflicht nach § 7 DSchG M-V führt.

Legt man diese sich aus der Rechtsprechung gebildeten Maßstäbe und die gesetzgeberische Intention für den vorliegenden Fall zugrunde, ergibt sich folgende Bewertung für die einzelnen in Rede stehenden Denkmale:

Kirchen

Wenn man die vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege und von der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgezählten Kirchen (Seltz, Buchar, Loickenzin, Pripsleben, Röckwitz, Gültz, Tützpatz, Altenhagen und Barkow) überhaupt noch vom Umgebungsschutz des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG M-V umfasst sehen wollte, so ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedenfalls ausgeschlossen.

Auf Grund der optisch großen Distanz zwischen den WEA und den benannten Kirchen, aber auch der umfangreichen Sichtverschattungen kann bereits nicht von einer einfachen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Jedenfalls für eine erhebliche Beeinträchtigung fehlt es an einer besonders hoch zu bewertenden Schutzwürdigkeit der aufgezählten Kirchen und einer besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung durch die WEA.

Schlossanlage Gützkow

Wenn man die Schlossanlage Gützkow überhaupt noch vom Umgebungsschutz des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG M-V umfasst sehen wollte, so ist eine erhebliche Beeinträchtigung jedenfalls ausgeschlossen.

Dies liegt bereits durch die optisch große Distanz zwischen den WEA und der Schlossanlage Gützkow von mindestens 2,6 km bzw. einer mittleren Entfernung von 5,8 km nahe. Insofern können sich die WEA optisch der Schlossanlage schon gar nicht aufdrängen und deren Denkmalwert schmälern. Hinzu kommt die zwischen den WEA und der Schlossanlage bestehende Sichtverschattung durch ein Waldareal. Außerdem ist bedeutsam, dass durch den Ort Tützpatz eine Vorprägung besteht, so dass die Schlossanlage Gützkow aus den aller-meisten Blickrichtungen nach Osten immer gemeinsam mit dem Ort Tützpatz zu sehen und die WEA sich dagegen nicht besonders hervorheben. Zudem ergibt sich für die den Denkmalwert bestimmende Blickrichtung (Nord-Süd) keine Sichtachse zu den WEA. Dass in großer Entfernung mit sehr geringer Wirkung WEA im seitlichen Sichtfeld überhaupt bemerkbar auftauchen könnten, ist bereits zweifelhaft. Jedenfalls führt nicht jeder Blick auf WEA zu einer (einfachen) Beeinträchtigung des Denkmals, was umso mehr gilt, wenn die WEA nur aus dem Augenwinkel wahrnehmbar wären.

Selbst wenn man eine Beeinträchtigung annehmen wollte, so fehlt es in jedem Fall an der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigung, wie dies für § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG M-V erforderlich ist.

Schlossanlage Tützpatz mit Park

Sollte man dem Park der Schlossanlage Tützpatz überhaupt noch die Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 und 2 DSchG M-V zuerkennen können, so werden weder der Park noch die Schlossanlage insgesamt als Denkmale durch die WEA i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG M-V erheblich beeinträchtigt.

Für die Schlossanlage Tützpatz ist maßgeblich, dass ihr Denkmalwert auf Grund einer Umzingelung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Wirtschaftsanlagen wie u.a. eine große Schweinemastanlage und des teils schlechten Erhaltungszustandes der Gebäude stark eingeschränkt ist. Die Schlossanlage kann auf Grund dieser sehr hohen optischen Vorbelastungen durch die hinzutretenden WEA nicht mehr erdrückt, verdrängt oder übertönt werden, da dies bereits durch die vorhandenen Gebäude geschehen ist. Hinzu kommen erhebliche Sichtverschattungen durch die vorhandenen Gebäude. Zudem besteht eine technische Vorprägung durch bestehende WEA in südöstlicher Richtung des Denkmals (Windpark Altentreptow West). Insofern fehlt es bereits an einer einfachen denkmalschutzrechtlichen Beeinträchtigung der Schlossanlage Tützpatz mit Park durch die WEA.

Eine noch dazu erhebliche Beeinträchtigung ist offensichtlich ausgeschlossen, da vor dem Hintergrund der vorgenannten Ausführungen weder eine besonders hohe Schutzwürdigkeit des Denkmals noch eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes durch die Errichtung der WEA angenommen werden kann.

Gutsanlage Gültz mit Park

Sollte man dem Park der Gutsanlage Gültz überhaupt noch die Denkmaleigenschaft nach § 2 Abs. 1 und 2 DSchG M-V zuerkennen können, so werden weder der Park noch die Gutsanlage insgesamt als Denkmale durch die WEA i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG M-V erheblich beeinträchtigt.

Für die Gutsanlage Gültz und deren Park ist die Vorprägung durch hinzugekommene landwirtschaftliche Wirtschaftsanlagen (größere Schweinemastanlage und Biogasanlage) süd-westlich des Gutshauses entscheidend, da diese sich bei einem Blick von den südlich von Gültz gelegenen WEA in Richtung der Gutsanlage optisch aufdrängen. Des Weiteren wird das Gutshaus durch ein Waldgebiet stark sichtverschattet, so dass bereits der Umgebungsschutz fraglich, jedenfalls die Wirkung des Denkmals erheblich geschmälert wird. Bei einem erhöhten Rundumblick von der Gutsanlage Gültz sind technische Vorprägungen durch bestehende WEA (Windeignungsgebiete Altentreptow West und Werder-Kessin) sowie einen Funkturm zu berücksichtigen. Aus alledem folgt eine Minderung des durch das Denkmal gesetzten Maßstabes, so dass eine (einfache) Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes, jedenfalls aber eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA mangels besonders hoch zu bewertenden Schutzwürdigkeit oder besonders schwerwiegenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes nicht in Betracht kommt.

Sichtbeziehungen zwischen den Schloss- und Gutsanlagen; Aussichten von den Schloss- und Gutsanlagen

Wie bereits aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG M-V, der auf das Erscheinungsbild des Denkmals Bezug nimmt, ersichtlich wird, sieht das DSchG M-V einen Schutz des Blicks auf das Denkmal – ggf. auch auf ganze Denkmalbereiche (wie Ortssilhouetten) – und nicht vom Denkmal weg in die Landschaft vor. Ein Blick vom Denkmal in die Landschaft unterfällt regelmäßig einem anderen Schutzregime, nämlich dem des Schutzes des Landschaftsbildes, der – wie aus § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB ersichtlich wird – neben dem Denkmalschutz steht. Entsprechend wurde dies auch im Fall der Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld des sehr bedeutenden Denkmals Wartburg gesehen. Der Blick von der Wartburg in die Landschaft wurde nicht unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes, sondern des Landschaftsbildes behandelt.

Vgl. VG Meiningen, 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me -, juris Rn. 63 und 69.

Von dieser grundsätzlichen Blickrichtung wird in der Rechtsprechung nur bei außergewöhnlichen Fallkonstellationen abgewichen, wenn es sich um eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung und nicht lediglich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht“ handelt,

BayVGh, 25.06.2013 - 22 B 11.701 -, juris Rn. 40;

wie im Ausnahmefall des bayerischen Welser-Schlusses, welches ein Baudenkmal von herausragender Bedeutung ist. In diesem Fall sind zwei barock ausgestattete Räume durch ihre (restaurierten) Wandbespannungen bildlich in direkte Beziehung zu der durch die Fenster real erlebbaren Natur und Besiedlung in besonderer Weise eng verknüpft. Dieses „künstlerische Konzept aus Bild gewordener Vorstellungskraft im Innern der Räume und Wirklichkeit gewordener Gestaltungskraft im Äußeren und in den Außenanlagen des Schlusses sowie in dessen Umgebung“ fand das Gericht beim Augenschein bestätigt.

BayVGh, 18.07.2013 - 22 B 12.1741 -, juris Rn. 28-30.

Vorliegend bestehen bereits in tatsächlicher Hinsicht keine hinreichenden Sichtbeziehungen zwischen den Schloss- und Gutsanlagen. Selbst wenn man also den Sichtbeziehungen überhaupt eine denkmalgeschützte Wirkung zukommen lassen wollte – was angesichts der fehlenden, außergewöhnlichen Fallkonstellationen bereits an sich sehr fraglich ist – so kann durch die WEA

jedenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 DSchG M-V mangels tatsächlich vorliegender Sichtbeziehungen bestehen.

Die Aussichten vom Belvedere des Schlosses Tützpatz sowie vom Turm des Gutes Gültz stellen verglichen mit den bisherigen, wenigen Entscheidungen in der Rechtsprechung keine außergewöhnlichen Fallkonstellationen dar, die eine denkmalpflegerisch besonders schützenswerte Innen-Außen-Blickbeziehung begründen könnten. Vielmehr handelt es sich um eine baurechtlich regelmäßig nicht geschützte „schöne Aussicht“. So wird in der Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege u.a. auf „weite Blicke in die Landschaft“ und den Blick auf die „lineare Struktur in der Landschaft“ verwiesen. Diese können aber nicht bereits für sich einen besonderen Denkmalwert begründen, der das grundsätzliche Prinzip des geschützten Blicks auf das Denkmal ausnahmsweise zu durchbrechen vermag. Dies gilt auch für die weiteren Ausführungen in den Stellungnahmen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde.

4. *Worin besteht die mit dem Vorhaben verbundene Veränderung des bisherigen Zustands des Denkmals?*

Bei der Bewertung ist zunächst maßgeblich, dass im Sinne der Ausführungen von

VG Halle (Saale), 26.05.2009 - 2 A 21/08 -, juris Rn. 55; VG Cottbus, 13.12.2007 - 3 K 1923/03 -, juris Rn. 40;

auf Grund der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere der Energiewende, die Aufnahme technischer Anlagen wie WEA erforderlich ist, die in einem gewissen Kontrast zur Landschaft stehen, und dass diese für einen dem Denkmalschutz aufgeschlossene Betrachter nicht von vorneherein eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals darstellen können. Insofern kann nicht immer schon dann, wenn ein Denkmal gemeinsam mit einer oder mehreren WEA wahrgenommen werden kann, eine (einfache) Beeinträchtigung vorliegen.

Eine Veränderung des bisherigen Zustands der Denkmale ist, wie oben bereits ausführlich dargelegt, durch den großen Abstand der geplanten WEA zu den Denkmälern und die wirksame Sichtverschattung der Denkmale ausgeschlossen.

Eine erhebliche optische Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmale ist auszuschließen, weil keine technische Überprägung der Baudenkmale und deren engere Umgebung durch die WEA erfolgt.

5. *Besteht an der Umsetzung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse, welches ggf. dem vollumfänglichen Erhalt des Denkmals entgegensteht?*

Diese Frage ist eindeutig zu bejahen. Der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien ist ein unumstrittenes, sowohl auf EU-, Bundes- und Landesebene verankertes politisches Ziel, welches untrennbar mit dem Klimaschutz und dem vorgesehenen Ausstieg aus der Nutzung von Kernenergie verbunden ist. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist außerdem ein bundesrechtlich verankertes Ziel des Naturschutzes (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Vorliegend handelt es sich im Übrigen nicht um einen „normalen“ Windpark, sondern um ein Vorhaben, das mehrere Infrastrukturbereiche kombiniert, so dass ein CO₂-freies, nachhaltiges und bedarfsorientiertes Energiesystem entsteht. An einem solchen Energiesystem besteht ein besonderes und überwiegendes öffentliches Interesse. Dies kommt auch durch § 1 Abs. 1 EEG, dessen Zweck es ist, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 EnWG, wonach eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sorgen ist, zum Ausdruck. Die Bundesregierung will den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 35 % ansteigen lassen. Neben erneuerbare Energien aus Wasser, Sonne, Bioenergie, Erdwärme stellt die Gewinnung erneuerbarer Energien aus Wind eine Schlüsseltechnologie im CO₂-freien Energiemix der Zukunft dar. Schon heute nimmt die Windenergie mit einem Anteil von knapp 40 % den ersten Platz ein. Diesem Erfordernis kommen die Errichtung und der Betrieb von 30 WEA, aber auch insbesondere die bedarfsorientierte Speicherung, Nutzung und Einspeisung der durch diese WEA erzeugten Energie

nach. Dementsprechend besteht ein besonderes öffentliches Interesse an dem vorliegenden Vorhaben, welches dem – wie vorstehend ausgeführt – teils sogar erheblich eingeschränkten Denkmalwert der benannten Denkmale deutlich überwiegt.

6. *Bestehen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes des Denkmals?*

Auch hier ist die räumliche Definition des Denkmals entscheidend: Die eigentlichen Baudenkmale bleiben unverändert erhalten. Selbst wenn man – obwohl nicht über Verordnungen definiert – Parkanlagen und engeres Umfeld als Denkmalbereich mitbetrachtet, erfolgt kein Eingriff in die Denkmalsubstanz. Eine Beanspruchung der Objekte ist zudem durch entsprechende aus landesplanerischen Kriterien resultierende Abstände schon nicht möglich. Die geplanten WEA befinden sich weit außerhalb des Umgebungsschutzes gemäß § 7 Abs. 1 S.1 Nr. 2 DSchG M-V.

Im Übrigen sind – auch auf Grund der Vorprägung und der teilweise dadurch geminderten Denkmalwerte – keine Gründe erkennbar, die für eine unveränderte Beibehaltung der engeren Umgebung der Baudenkmale sprechen können.

7. *Verhindert das Vorhaben die Umsetzung der Aufgabe der Denkmalpflege (Schutz, Pflege, wissenschaftliche Erforschung, sinnvolle Nutzung) in Bezug auf die betreffenden Denkmale?*

Die Baudenkmale bleiben vom Vorhaben gänzlich unberührt und unterliegen insofern auch weiterhin dem Schutz, der Pflege, der wissenschaftlichen Erforschung.

6. Fazit

Die Errichtung von baulichen Anlagen in der unmittelbaren Umgebung eines geschützten Denkmals, die dessen Eigenart und Erscheinungsbild wesentlich beeinträchtigen könnten, ist wertend danach einzuschätzen, welche Merkmale die Schutzwürdigkeit des Denkmals konkret begründen und inwieweit seine Eigenart und sein Erscheinungsbild durch die Veränderung seiner unmittelbaren Umgebung beeinflusst werden.

Vorangegangene Ausführungen beschreiben die jeweilig besonders betroffenen Denkmale bzw. Denkmalensembles und weisen auf deren Besonderheiten hin. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf das innere und äußere Erscheinungsbild der Denkmale bzw. Denkmalensemble gelegt.

Es wurde Wert darauf gelegt, die bestehenden Einflüsse sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens zu veranschaulichen. So wurden zur Bewertung des Bodendenkmals eine Fotodokumentation des engeren Denkmalbereiches und der Umgebung sowie eine Magnetoskopie durchgeführt.

Zur besseren Beurteilung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Baudenkmale erfolgte die Aufnahme (nicht) vorhandener Sichtbeziehungen in die Landschaft und zu anderen Baudenkmalen mittels Hubsteiger, Befliegung mit einer ferngesteuerten, kamerabestückten Drohne und Erstellung eines 3D-Modells mit Geländeschnitten. Die Ergebnisse wurden in Karte und Bild ausführlich dokumentiert.

Die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf umgebende Boden- und Baudenkmale ist in Mecklenburg-Vorpommern keine Ausnahme, sondern die aus einer Vielzahl bereits abgeschlossener Verfahren bekannte Regel. Im Vergleich zu anderen bereits bestehenden Windpark-Denkmal-Konstellationen in M-V kann dem Plangebiet keine darüber hinausgehende, d.h. besondere und überdurchschnittliche Sensibilität im Hinblick auf etwaige Beeinträchtigungen der Erscheinungsbilder der betreffenden, oberirdisch zerstörten Boden- bzw. leer stehenden Baudenkmale und ihrer engeren Umgebung attestiert werden.

7. Anlagen

Karte 1 – Übersicht Bau- und Bodendenkmale

Karte 2 – Fotodokumentation Tützpatz

Karte 3 – Fotodokumentation Gültz

Karte 4 – Fotodokumentation Gützkow

Längsschnitt Herrenhaus Gützkow – Herrenhaus Tützpatz

Längsschnitt Herrenhaus Tützpatz – Schloss Gültz

Längsschnitt Herrenhaus Gützkow – Schloss Gültz

Archäologische Prospektion